

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Schulzeitung. 1860-1933 1929

26 (29.6.1929)

Badische Schulzeitung

Vereinsblatt des Badischen Lehrervereins und Verkündigungsstelle der Fürsorgevereine

Verantwortliche Leitung: **Karl Seif, Karlsruhe**, Waldring 18, Tel. 7650. Abschluß: **Mittwoch 12 Uhr**. Erscheint Samstags. Anzeigen: Die 5-gespaltene 88 mm breite mm-Zeile Mk. 0,20, Chiffregebühr Mk. 0,50, Beilagen und Reklame-Anzeigen lt. besonderem Tarif. Bezugspreis: Monatlich 60 Pfg. einschl. Postgebühren. Anzeigen und Beilagen sind an die Verlagsbuchhandlung Konkordia in Bühl (Baden) zu senden, alles übrige an die Leitung. Geldsendungen an die Kasse des „Badischen Lehrervereins“ nur an die Badische Beamtengenossenschaftsbank Postcheckkonto 1400 Karlsruhe auf Bankkonto des B. L. V. D. 70. Geldsendungen an das Lehrerheim nur an „Lehrerheim Bad Freyersbad, Geschäftsstelle Offenburg, Postcheckkonto Nr. 75843 Karlsruhe.“ Anzeigen-Aannahme und Druck: Konkordia L. O. für Druck und Verlag, Bühl (Baden). Direktor W. Vögel. Telefon 131. Postcheckkonto 237 Amt Karlsruhe.

26.

Bühl, Samstag, den 29. Juni 1929.

67. Jahrg.

Inhalt: Das Kulturproblem (Fortf.). — Die Lehrerabgeordneten in den deutschen Parlamenten. — Zum Konkordat in Preußen. — Die Einführung der kollegialen Schulleitung in Bremen. — Beurlaubung von Beamten aus dem Staatsdienst. — Der Deutsche Lehrerverein und das Preussische Konkordat. — Rundschau. — Verschiedenes. — Aus den Vereinen. — Bücherchau. — Vereinstage.

Das Kulturproblem.

Von Franz J. Böhm.

III.

Aufbau der Kultur.

(2. Teil.)

(Fortsetzung)

Neben dem intellektualistischen Vorurteil und seinen außertheoretischen Analogieformen, für die wir als Beispiel den Ästhetizismus herangezogen haben, bedroht die empirische Wirklichkeitsauffassung des täglichen Lebens die Universalität einer inhaltlichen Kulturbesinnung bereits in ihren Fundamenten. Diese Gefährdung ist um so größer und um so ernsterer Natur, als der Wirklichkeitsbegriff des praktischen Lebens zweifellos seine relative Berechtigung ausweisen kann, auch dann, wenn seine Unbrauchbarkeit als Grundlage eines universalen Weltverständnisses theoretisch nachgewiesen wird. Als weitere Komplizierung des Problems kommt hinzu, daß der genannte Wirklichkeitsbegriff nicht nur als selbstverständlicher Ausgangspunkt praktischer Wirksamkeit in der Sphäre unseres realen Daseins angenommen wird, sondern daß er zugleich die „Grundlage“ aller erfahrungswissenschaftlichen Erkenntnis abgibt, wobei die Einzelwissenschaft aus der ihr eigentümlichen erkenntnistheologischen Orientierung heraus grundsätzlich gleichfalls im Recht ist. Wer als Naturforscher oder als Historiker die reale Welt erkennen will, darf sich ebenso wie der praktische Handelnde und in dieses empirische Dasein Eingreifende damit begnügen, eine schlechthin „gegebene“ Welt vorauszusetzen, d. h. bei ihr als bei einem Letzten stehen zu bleiben, zu dessen „Bedingungen“ vorzudringen sowohl für das erkenntnistmäßige Erfassen der Einzelwissenschaft wie für die praktische Zielsetzung bedeutungslos erscheint.

Bei dieser „Genügsamkeit“, die als „Standpunkt“ der Einzelwissenschaft und des praktischen Lebens ohne Arg ist, hat jedoch die Philosophie keinen Anlaß stehen zu bleiben. Im Gegenteil: Ihre Probleme beginnen dort, wo die „Selbstverständlichkeiten“ der empirischen Wissenschaft und die „Weisheiten“ des gesunden Menschenverstandes liegen, und sie wird allezeit ihre Aufgabe damit beginnen müssen, den selbstgerechten Frieden des Selbstverständlichen zu stören, alle Verfestigungen und Inkrustationen des täglichen Lebens aufzulockern und die vor-philosophische Dogmenbildung zum Bewußtsein ihrer philosophischen Fraglichkeit zu bringen. Damit fragt die Philosophie gerade nach demjenigen, wonach die Erfahrungswissenschaft gar nicht fragen will, wodurch die Ungereimtheit der Forderung offenbar wird, die von der

Philosophie verlangt, daß sie auf ihre Weise nur bestätigen soll, was der gesunde Menschenverstand schon aus sich und ohne sie gewußt hat. Alle Kritik, die von diesem Standpunkt aus an der Philosophie geschieht, übersieht diesen einen Umstand, daß die Philosophie zwar das relative Recht der Anschauungen, die sich im praktischen Leben „bewähren“, aufweisen kann, daß aber der gesunde Menschenverstand in seiner an endliche Zwecke gebundenen Orientierung niemals ausreichend ist, die Richtigkeit oder Ergiebigkeit einer philosophischen Methode von sich aus zu beurteilen, weil es philosophische Methoden nur kraft der Überwindung der „natürlichen“ Anschauungen geben kann, weil solche gleichsam nur aus der Asche des gesunden Menschenverstandes erstehen.

Wenn wir deshalb an unser Problem einer inhaltlichen Bestimmung der kulturellen Welt herankommen wollen, so ist in erster Linie eine philosophische Destruktion der empirischen Wirklichkeitsauffassung notwendig, wodurch einerseits ebenso die Hindernisse für unsere Fragestellung beseitigt werden, wie andererseits die konstitutiven Faktoren dieser „wirklichen Welt“ ans Licht treten. Wir müssen gleichsam die durch das tägliche Leben geprägte Welt, die wir nur als ein Fertiges kennen, wieder einschmelzen, um dann zu sehen, wie sie sich aus dem amorphen Material aufbaut und zu dem wird, als was wir sie im praktischen Leben kennen und anerkennen. Wir müssen mit anderen Worten den „Primat“ der empirischen Wirklichkeit, den sie für das vor-philosophische Bewußtsein beansprucht, zu brechen versuchen, und wir tun dies, indem wir nach den „Bedingungen“ fragen, unter denen eine empirische Wirklichkeit erst möglich ist.

Die Auffassung des praktischen Lebens ist etwa diese, daß wir uns in einer „wirklichen Welt“ bewegen, der unsere Mühe gilt, wie sie ihrerseits die Bedürfnisse unseres realen Dasein befriedigt. Innerhalb dieser Welt gibt es menschliche Schöpfungen, die nicht zu unmittelbarem Dienste am realen Leben bestimmt sind, die aber gleichfalls die empirische Wirklichkeit als materiale Grundlage voraussetzen. Die Wissenschaft hat uns ein Wissen von dieser Welt zu verschaffen, die Kunst läßt sie noch einmal vor uns „in Schön-

heit“ erstehen, die Religion gibt in atheoretischer Form eine Sinnbedeutung des Empirischen. Aber dies alles könnte weggedacht werden und dem Zweifel verfallen, wir können ihm die Anerkennung verweigern; es sind ja schließlich lauter Dinge, die jeder mit sich selbst auszumachen hat, die nur sein „Inneres“ angehen. Draußen aber beharrt die harte Realität des Lebens und ihr hat sich noch keiner zu entziehen vermocht; sie leugnen wäre der Tod und sie bezweifeln Gefahr. Gerade uns Heutigen wird ein solcher „Realismus“ im höchsten Maße verständlich sein, weil uns alle eine unerbittlich um sich greifende Technik und Mechanik des Lebens vor der unausweichlichen Notwendigkeit dieser „Realität“ auf die Knie gezwungen hat. Mit scheuer, fast abergläubischer Ehrfurcht reden wir von ihr und wir wissen uns ihrer Macht verfallen, die uns jeden Wunsch erfüllen oder versagen kann.

Und doch ist es eine Täuschung, wenn wir diese Wirklichkeit als eine unmittelbar „gegebene“ betrachten, als den unerschütterbaren Widerstand, an dem jede menschliche Aktivität und Energie sich vernichtet, ein starres Sein, das bei aller Nähe dem Menschen ewig fremd und feindlich bliebe. In Wahrheit ist auch sie schon das Produkt menschlichen Daseins, gesetzt durch die „Kategorien“ pragmatischer Zweckmäßigkeit und vitaler Nützlichkeit, eine Gestaltung, die den Zwang des Stoffes mit der Freiheit ihrer Form verbindet, ein „Resultat“ im wörtlichen Sinne: ein Ergebnis, kein Gegebenes. Mit anderen Worten: Auch in der empirischen Wirklichkeit muß der Mensch sich selbst und das Produkt seiner Spontaneität anerkennen, weshalb auch für ihn das Empirische, obwohl an sich vor-kulturell, niemals kulturindifferent gedacht werden kann, sondern als „Material der Pflichterfüllung“ schon in die letzten Sinnsphären kulturellen Daseins hineinragt. Wenn das Leben sich von der Nützlichkeit des Augenblicks befreit und die engen Zwecke des egoistischen Erfolges hinter sich läßt, so entsteht schon im Wirken für die empirische Wirklichkeit und ihre vitalen Bedingungen ein Analogon zu demjenigen, was wir hier als philosophische Erkenntnisforderung aufgestellt haben: Eine Einsicht in die Möglichkeit der Auflockerung des tatsächlich Gegebenen, der Glaube, daß kein Handeln sich an letzten und endgültigen „Gegenständen“ begrenzt finde, sondern selbst gestaltend und aufbauend in die Sphäre der Objekte sich einlenke. Alle sozialen Reformen und Revolutionen haben in diesem Glauben ihren Grund und Halt, insofern sie sich nicht damit begnügen können, neue Prinzipien aufzustellen, sondern ihre Absicht durchaus dahin geht, auch eine neue Wirklichkeit zu erzeugen, das Antlitz der Erde zu verändern. Der Einzelne wird sich freilich dieser Wirklichkeit gegenüber in hohem Grade unfrei fühlen, weil er in sie als in ein bereits von der Vergangenheit her Geformtes hineinwächst und nur selten Gelegenheit hat, seine Aktivität an ihr zu bewähren; aber es wäre ein verfehlter Schluß, wenn man die empirische Wirklichkeit selbst als ein schlechtthin Unabhängiges, einfach Daseiendes anerkennen zu müssen glaubte.

Eine weitere Analogie mag uns das Verhalten der einzelwissenschaftlichen Erkenntnis darbieten. Wir haben dieses in vorangehenden Gedankengängen mit dem Verhalten des praktischen Lebens zusammen genannt und damit eine Gemeinsamkeit beider vorausgesetzt, über die wir bisher keine Rechenschaft gegeben haben. Dieses Gemeinsame liegt darin, daß das praktische Verhalten im täglichen Leben immer schon auf dem Wege zur Erfahrungswissenschaft begriffen ist, sozusagen immer in Bereitschaft liegt, Wissenschaft zu werden. Derselbe rationale Apparat, der in der Wissenschaft um der Erkenntnis willen angestrengt wird,

arbeitet im praktischen Leben im Dienste der Erhaltung unserer vitalen Existenz. Es ist eine den Menschen vor allen anderen Naturwesen auszeichnende Eigenschaft, daß er seine dem Leben überlegene Rationalität gleichsam wieder auf das vitale Dasein zurücklenken kann, um auf diese Weise die Mittel zu verstärken, die die Natur allen ihren Geschöpfen zum Kampf um ihre Erhaltung mitgegeben hat. (Wir sehen schon hier das Gebiet alles Zivilisatorischen abgesteckt, auf das es sich wird beschränken müssen, wenn es bei seinem an sich vor-kulturellen Charakter Kulturbedeutung gewinnen will — wovon unten die Rede sein soll.) Es handelt sich also in der erfahrungswissenschaftlichen Erkenntnis um theoretisch-rationale und im täglichen Leben um praktisch-rationale Formen, die aus ihrer immanenten Teleologie verschiedene Wirklichkeiten entstehen lassen, die nicht nur wie zwei Formungen überhaupt — etwa die wissenschaftliche und die künstlerische — parallel gestellt werden dürfen, sondern die zudem noch durch ein gemeinsames Moment an ihrer Form verbunden sind. Daher kommt es, daß der flüchtige Vergleich der beiden Wirklichkeiten keinerlei Verschiedenheit an ihnen entdecken kann, daß die Wirklichkeit der Erfahrungswissenschaft für ein Abbild des Lebens genommen werden kann. Während eine zu Ende gedachte Einsicht in das Wesen solcher Wissenschaft gerade die „Relativität“ der Wirklichkeiten („Relativ“ nämlich zu der Teleologie, in der das jeweilige Formungsprinzip wurzelt) aufdecken müßte, deckt das halbe und oberflächliche Wissen um sie den wahren Sachverhalt zu; damit trägt es bei, der Wirklichkeit des praktischen Lebens ihre Monopolstellung zu erhalten, die sie im vor-philosophischen Bewußtsein besitzt. Diese Verkennung des Wesens der Theorie durch den oberflächlichen Vergleich mit der Lebenswirklichkeit zeitigt dann auch für alle anderen Formungsgebiete analoge Mißverständnisse, bei denen jeweils die empirische Wirklichkeit als absoluter Maßstab fungiert: Die Theorie des ästhetischen Naturalismus, die im Kunstwerk eine „Nahahmung“ der Wirklichkeit erblickt, hält mit der idealistischen des ästhetischen Scheins grundsätzlich das gleiche Niveau inne, insofern in beiden Fällen die künstlerische Seinsweise an der empirischen als an einem Endgültigen gemessen wird. Das Kunstwerk ist weder eine nachgeahmte Wirklichkeit, noch ein negativ Wirkliches; es besitzt eine Seinsweise von absoluter Unvergleichlichkeit, an die sich die Ästhetik heranzufasten hat, wobei ihr freilich die Schwierigkeit entsteht, daß sie eine Sprache benützen muß, die durch und durch „pragmatistisch“, d. h. von vornherein auf die praktische Lebenswirklichkeit zugeschnitten ist. „Empirismen“ ähnlicher Art wie die eben genannten wären in allen philosophischen Disziplinen aufzudecken; für uns genügen sie, wenn dadurch ein Prinzipielles klar geworden ist: daß die empirische Wirklichkeitsauffassung in ihre Faktoren philosophisch aufgelöst werden muß, um auf solche Weise das „aktive Moment“ an ihr in Erscheinung treten zu lassen, d. h. jenes Moment, durch welches auch die Stellung zur empirischen Wirklichkeit als schöpferische Funktion den anderen Aktivitäten des Bewußtseins koordinierbar wird und aus ihrer kulturellen Indifferenz in die Sphäre des Kulturbedeutsamen hineingehoben werden kann.

Wenn wir bisher von Kultur sprachen, so dachten wir dabei in erster Linie an die in sich zweckhaften und um ihrer selbst willen geschaffenen Gebilde wie wir sie in Wissenschaft, Kunst und Religion vor Augen haben. Die Deutung des geschichtlich-kulturellen Lebens darf in ihnen nicht nur Höhepunkte der Lebensentwicklung sehen, wie das von pragmatistischem oder biologischem Standpunkt aus geschieht, sondern sie muß zugleich mit Maßstäben an dieselben herantreten, an denen grundsätzlich etwas anderes als

pragmatische Zweckmäßigkeit und Brauchbarkeit gemessen werden kann. Dem vitalen Dasein gegenüber besitzen Kulturgebilde eine autarke Selbständigkeit, eine absolute Unabhängigkeit von Leben und Lebensdienst. Ja noch mehr: Sie verlangen, daß das Leben selbst in ihren Dienst tritt, daß das „bloße“ Leben sich als Mittel zur Verwirklichung der Kultur begreife und durch diese Bescheidung sich selbst kulturell „heiligt“. Was Georg Simmel¹ als die „Wendung zur Idee“ bezeichnet hat, ist jener Prozeß, der die ursprünglich dem Leben dienbaren Kräfte des Geistes aus der Herrschaft vitaler Zwecke befreit und dem Leben gegenüberstellt, in der Weise, daß nunmehr die Funktionen der reinen Erkenntnis, der künstlerischen Gestaltung und des religiösen Erlebens alle vitalen Kräfte schrankenlos beherrschen, nach einer nur ihnen selbst eigenen Gesetzmäßigkeit brauchen und mißbrauchen. Ist einmal diese Wendung vollzogen, so hört die vitale Existenz und ihre Erhaltung und Förderung grundsätzlich auf, als Maßstab zu fungieren. Die Kultur wird als ein „Anderes“ begriffen, als ein Jenseits des Lebens, das seine objektiven Rechtsansprüche unbekümmert darum geltend macht, ob es das Leben in seinem biologischen Bestande fördert oder vernichtet. Das „Opfer des Lebens“ wird von diesem Standpunkte aus als eine Selbstverständlichkeit erscheinen, wobei freilich die Tatsache des Opfers als solchen noch keinen Gradmesser für die kulturelle Höhe einer Leistung darstellen kann. Denn ebenso wenig wie die Kultur dem Leben nützen muß, muß sie ihm schaden, und man hat den Charakter des „Autonomen“, den die Kultur gegenüber dem bloßen Leben aufweist noch nicht ganz verstanden, solange man sie lediglich als feindlichen Gegensatz bestimmt. Der paulinische Geist-Natur(Fleisch)-Dualismus und seine geschichtsphilosophische Ausweitung bei Augustin stellen bereits eine historisch bedingte und differenzierte Gestalt des allgemeinen, d. h. für alles Kulturleben konstitutiven Verhältnisses von Natur und Kultur dar, und die letzte, grundsätzliche Dualität, die wir meinen, ist von jedem freundlichen oder feindlichen Moment frei zu denken, als bloßes „Verhältnis“ des einen zu einem anderen, als neutrale Spannung, die jeweils vom geschichtlichen Leben her inhaltlich erfüllt wird und erst dadurch sich zum freundlichen Miteinander oder feindlichen Gegeneinander besondert. Die christliche Form dieser Dualität ist freilich so tief in die abendländische Weltanschauung eingedrungen — gleichgültig, ob sie Bestimmung gefunden oder Widerspruch geweckt hat —, daß wir leicht geneigt sind, sie für selbstverständlich zu halten und an einen notwendigen Widerspruch der beiden Spannungspole zu glauben. Ebenso verfehlt wäre es aber, aus der Einsicht in die historische Bedingtheit des christlichen Gegensatzes zu schließen, daß die Dualität selbst nicht notwendig zum Wesen kulturellen Lebens gehöre und daß eine Kulturgestaltung denkbar wäre, die grundsätzlich jede Form des Dualismus überwunden hätte. Als wir früher die Sphäre spezifisch menschlichen Wirkens als ein Reich der Mitte bestimmten, haben wir damit die Spannung als konstitutiv gesetzt, und wer sie aufheben möchte, würde dadurch dem Menschen eine Aufgabe zuteilen, die mit seinem Wesen inkommensurabel wäre. Die innigste Hinwendung und Hingabe an das Natürliche setzt ebenso wie die asketische Abkehr vom Leben und seinen vitalen Bedürfnissen den Dualismus voraus und wenn es auch als ein erstrebenswertes Ziel erscheinen mag, die beiden Welten restlos zu versöhnen und zur Einheit zu verschmelzen, so kann gerade diese ideale Forderung nur aus der ursprünglich vorhandenen Zweifelt begriffen werden; als echtes Ideal muß es immer Aufgabe bleiben, und wenn der Mensch den un-

endlichen Abstand, der ihn von dem idealen Ziel trennt, überwinden könnte, so hätte er damit sein eigenes Wesen überwunden — er würde aufhören Mensch zu sein.

Aber dieser Begriff der Kultur als einer an objektiven Werten geordneten Welt „neben“ der andern des bloßen Lebens kann uns gerade dann nicht das letzte Wort bedeuten, wenn wir mit der angegebenen Qualität ernst machen wollen. Wenn wir auch in den objektiven, selbstzweckhaften Schöpfungen den „Sinn“ unseres Daseins zu erblicken haben, so finden wir doch die Totalität unseres Lebens noch mit anderen Inhalten erfüllt, die, ob wohl für sich genommen vor-kulturell, doch in unseren Kulturwillen aufgenommen werden müssen, wenn nicht unser Dasein in zwei zusammenhangslose Hälften auseinander fallen soll. Erblicken wir mit Recht in der kulturellen Tätigkeit die Aufgabe unseres irdischen Daseins, so müssen wir bestrebt sein, allen Inhalten unseres Lebens die kulturelle „Weihe“ zuzuteilen, durch welche sie mit seinem zentralen Sinn in Beziehung gebracht werden können. Der Wille zur Kultur gestattet keine willkürliche Begrenzung und kein einzelner Lebensinhalt darf in völliger Indifferenz der kulturellen Durchdringung Widerstand leisten. Vermag auch die bloße Erhaltung des Daseins von einer spezifisch menschlichen Aufgabe aus nicht gerechtfertigt zu werden, so wird sie doch in dem Augenblick kulturbedeutsam, in dem sie als Voraussetzung und Bedingung kultureller Schöpfung begriffen und anerkannt wird. Dies mag nur ein Beispiel dafür sein, wie von letzten kulturellen Zielen her der ganze Lebensraum des Menschen erobert werden kann, und neben den autonomen Schöpfungen in Kunst, Wissenschaft und Religion liegt gerade hier, in der kulturellen Durchdringung und Beherrschung der Kulturbedingungen, eine echte und wesentliche Kultur-aufgabe. Die kulturelle Krisis unserer Zeit deckt sich auf weite Strecken damit, daß diese Aufgabe für die Gegenwart nicht gelöst ist und in absehbarer Zeit auch keine Lösung finden kann. Denn während ursprünglich der ganze zivilisatorisch-technische Apparat ins Leben gerufen wurde, um es zu erleichtern und zu beherrschen, hat er, auf einer gewissen Vollendungsstufe angelangt, seine eigene, sachliche „Logik“ entfaltet und seine ihm immanente Ziele geltend gemacht, die der Absicht seiner Schöpfer entgegengerichtet sind: er hat den Menschen mit seinen eigenen Waffen geschlagen und ihn in unwürdigere Fesseln gelegt als dies jemals die Natur vermocht hätte. Wir alle sind Räder in der Maschine, die wir selbst gebaut und vielleicht auch gewollt haben. Die Frage der Zukunft wird sein, ob es möglich ist, die ins Riesenhafte gewachsenen Zurüstungen und „Mittel“ des Lebens, die uns seine wahren Inhalte verdecken und aus dem Gesichtsfeld rücken, kulturell zu beherrschen und in eine Unterordnung zurückzuzwingen, in der sie allein eine Kulturfunktion ausüben können. Die Tatsache, daß die technische Leistung sich dem Leben gegenüber verselbständigt hat, aus einem Diener ein Herrscher, aus einem Mittel ein Zweck geworden ist, läßt erwarten, daß die Zukunft nicht ohne schwere Kämpfe den kulturellen „Ausgleich“ zustande bringen wird. „Das erste steht uns frei, beim zweiten sind wir Knechte“. Wir konnten die Technik herbeirufen, aber was sie geworden ist, ist nur zum kleinsten Teil unser eigenes Werk: Es ist die Entfaltung ihrer immanenten Gesetzmäßigkeit, vor der wir bis zur Stunde ohnmächtig stehen. Wenn wir die Kultur nicht zur Angelegenheit weniger Einzelner machen wollen, die sie abseits und unverbindlich für das Ganze pflegen, sondern sie als Angelegenheit eines Volkes und einer durch sie verbundenen Gemeinschaft weiterhin betrachten wollen, so liegt hier eine der dringlichsten aller konkreten Kulturfragen.

Schluß folgt.

¹ Georg Simmel, Lebensanschauung, 2. Aufl., 1922, 2. Kapitel.

Die Lehrerabgeordneten in den deutschen Parlamenten.

Die Berufsentwicklung des Lehrerstandes war zugleich die Geschichte eines Kampfes um seine persönlich-gesellschaftliche, berufliche und wirtschaftliche Geltung, war ein Kampf um die Durchführung von Erziehungsgrundsätzen und Unterrichtsmethoden einer oft nachwirkenden Zeit gegenüber. Daß dieser Kampf nicht abgeschlossen ist, daß er wohl nie enden wird, wissen wir alle. Hier aber soll einmal rein quantitativ festgestellt werden, wie stark der Lehrerstand staatspolitisch durch seine Beteiligung am Parlamentsleben eingereicht ist unter die politischen Kräfte der Nation.

Heute ist der Lehrer als Staatsbürger frei, und er genießt dieselben Rechte wie jeder andere Deutsche auch. Das ist heute eine Selbstverständlichkeit, und es bedürfte hierüber gar keiner Erwähnung, wäre jene Zeit noch gar nicht allzu lange verschwunden, wo das Recht der freien Meinungsäußerung eines Staatsbeamten (Lehrers) nicht etwa da sein Ende fand, wo der Staat sich in ungerechtfertigter, ja bedrohlicher Weise angegriffen und in seinen Einrichtungen oder gar in seinem Bestand gefährdet glaubte, sondern da schon, wo die Ansicht eines Staatsbeamten sich mit jener unbedingt autoritativen seines Brotgebers nicht deckte.

Diese wohl nicht bestreitbare Feststellung war im voraus notwendig, um die Betrachtung der Lehrerabgeordneten zahlen in den deutschen Parlamenten einer von gefühl- und ressentiment-mäßigen Erwägungen freien Korrektur zu unterziehen. Weitere Hinweise solcher Art werden im Laufe dieser Betrachtung noch notwendig sein, sie sind aber als unbedingt sachliche Feststellungen zu bewerten außerhalb jedes persönlichen Werturteils. — Seit der Einführung des Konstitutionalismus in Deutschland belegt der „Lehrer und Gelehrte“ manchen Abgeordnetenitz, wobei zu beachten bleibt, daß diese beiden Berufsbezeichnungen zu einer Kategorie von Abgeordneten zusammengezogen sind, deren man etwa sieben feststellt, um der übersichtlichen und überblickbar bleibenden Einteilung willen. (Z. B. Landwirte, Kaufleute, Staatsbeamte, Justizbeamte, Rechtsanwälte, Arbeiter usw.) Die Zahl der Volksschullehrer in den Parlamenten, besonders im Reichstag, war immer klein und ist, losgelöst von der Gesamtberufsgruppe (Lehrer und Gelehrte), kaum feststellbar. Freilich aber findet sich mancher Abgeordnete, und das ist im Hinblick auf den Berufswechsel soziologisch und sozialpsychologisch außerordentlich interessant, der früher einmal Lehrer war und dann später zu einem andern Beruf überging, nicht selten aus politischen, d. h. in der Vorkriegszeit häufig aus Selbstsicherheitsgründen.

Solche Beispiele sind natürlich schwer auffindbar und nur durch Kenntnis vieler Abgeordnetenbiographien zu ermitteln. Mir sind als solche Belege augenblicklich gegenwärtig: Erzberger (Redakteur und Schriftsteller, parlamentarischer Staatssekretär im kaiserlichen Deutschland, später Reichsfinanzminister), der früher Lehrer war, ferner der „Bauerndoktor“ Heim im bayr. Landtag.

So ziehen also in die Volksvertretungen meist Mittel- und Hochschullehrer ein. Die Statistik bezieht auch die Privatgelehrten mit ein, denn deren Zahl ist ganz unwesentlich geworden, während sie etwa im Parlament der Paulskirche 1848 wegen ihrer großen Zahl einer besonderen Einordnung bedurft hätte. Jene Zeit und jene des Vormärz waren geradezu Nährboden für das geistige Emporkommen des Bürgertums und das Entstehen jenes Idealtyps des Gelehr-

ten. In der Paulskirche wimmelte es von geistig hervorragenden Köpfen, und man weiß, daß damals die geistige Elite Deutschlands versammelt war. Daß freilich jene idealen, gelehrten, aber auch weltfremden Männer weder Groß- noch Kleindeutschland zuwegbringen konnten, war unter den herrschenden politischen Verhältnissen so wenig ihre Schuld, wie man, wie dies mitunter noch leichtfertig zu geschehen pflegt, eben diesem professoralen Pathos und dieser Mentalität den Vorwurf von Engstirnigkeit machen darf. Dennoch kann man sich dem hinreißenden Schwung der Beredsamkeit einiger dieser Lehrer-Abgeordneten (wie natürlich auch der übrigen großen Köpfe) auch heute noch beim Durchlesen der Verhandlungsstenogramme nicht entziehen.

In der nachfolgenden Zeit, in der es ja auch kein deutsches Parlament mehr gab, tritt Ermüdung ein, Vorsicht und deshalb wahrscheinlich auch ein zahlenmäßiges Zurückgehen des Lehrers und Gelehrten. Es zeigte sich später dann, daß die Jahre, die der Reichsgründung (1871) folgten, zunächst immer noch deutlich werden ließen, wie sehr die deutsche Geschichte den Parlamenten das Zeichen jenes Partikularismus und jener noch immer herrschenden Libertät des alten Reiches aufgeprägt hatten. Die Öffentlichkeit hatte sich nicht daran gewöhnt, im Reichstagsabgeordneten die Würde und Ehre des neuerstandenen Reiches verkörpert zu sehen, und das Amt eines Landtagsabgeordneten stand häufig in größerem Ansehen. In der höfischen Rangordnung rangierte der Reichstagsabgeordnete hinter dem Major! Es ist nun keineswegs so, daß das geistige Niveau des Reichstags in den ersten Jahrzehnten seines Daseins oder die persönliche oder die politische Bedeutung der in ihm damals führenden Männer hinter dem Bild, das er in späteren Jahren bot, irgendwie zurückgestanden wäre. Es mangelte ihm nur ein ausreichendes Feld für seine Betätigung.

Die Staatsbeamten, das gilt im voraus festzustellen, und somit die Lehrer der Vorkriegszeit als die Organe eines der drei Machtkomplexe (Organismus der Produktion, Organismus der Arbeitnehmer, Organismus des Staates) und Vertreter der monarchistischen Staatsidee, konnten im Parlament nur dann ein Mandat ausüben, wenn sie streng monarchistisch-legitimistische Überzeugungen vertraten. Sie zählten, gegenseitige öffentliche Meinungsäußerungen des Berufsstandes gab es kaum, zu den treuen Vertretern des monarchistischen Prinzips und durften es nicht wagen, sich andere Meinungen zu gestatten, als sie auch bei ihren vorgesetzten Behörden vertreten wurden. Geschah dies ausnahmsweise doch einmal, dann hatten sie ernsthafte Schwierigkeiten zu bestehen. Das lähmte natürlich die Entschlußfreudigkeit dieser Männer, besonders wenn sie Abgeordnete waren.

Es ist ja außerdem bekannt, daß ein Staatsbeamter (Lehrer), der etwa der Sozialdemokratie angehörte, seinen Abgeordnetenitz nur auf die Gewißheit der Dienstentlassung hin einnehmen konnte. Solche Tatsachen werden durch die Statistik aufs Einfachste bestätigt.

	Reichstag — Lehrer				
	1912	1919	1920	1924	1924 ¹ 1928
überhaupt	20	32	35	40	42
v. Hdt. d. Parlam.	5,0	7,5	7,6	8,5	8,5

	Preussischer Landtag — Lehrer			
	1913	1919	1921	1925
überhaupt	24	62	62	59
v. Hdt.	5,4	15,4	14,5	13,1

¹ Z. beachten, daß 1924 zweimal zum R.-T. gewählt wurde.

Bayer. Landtag — Lehrer

	1907	1912	1919	1920	1924
überhaupt	16	16	25	22	14
v. Hdt.	9,8	9,8	13,3	13,3	10,8

Bad. Landtag — Lehrer

	1905	1909	1913	1919	1921	1925
überhaupt	8	6	6	9	8	4
v. Hdt.	11,0	8,2	8,2	8,4	9,3	5,6

In keinem der soeben hier angezeigten Parlamente gab es bis in den Krieg hinein einen Abgeordneten, der Staatsbeamter, Justizbeamter, Beamter und Offizier a. D., z. D. oder Lehrer war, und der zugleich der Sozialdemokratie angehörte. Die übrigen Parteien, Konservative, Freikonservative und Nationalliberale, besonders soweit sie Regierungsparteien waren, sahen in der Zahl der Beamtenabgeordneten überhaupt deren Interessen reichlich vertreten. So weist nach dem Kriege begreiflicherweise die Linke eine Zunahme von Beamtenabgeordneten auf, die aus den soeben dargelegten Gründen nicht hatten gefunden werden können. Um dies nur am Beispiel der Reichstagsfraktion der S. P. D. zu belegen, so besaß diese

	1912	1919	1920	1924	1924
Staatsbeamte	0	2	2	8	9
Lehrer	0	3	4	2	3

So ließen sich noch viele Fäden ziehen kreuz und quer durch die Parteien und Berufsgruppen, die irgendwie an den Lehrern interessiert sind. Und eine Untersuchung über die Frage nach der Möglichkeit oder wahrscheinlicher nach der Unmöglichkeit einer gemeinsamen Kulturpolitik der Lehrerabgeordneten böse viel des Interessanten. Sie geht aber über den Rahmen dieser mehr statistisch sein wollenden Hinweise hinaus.

Immerhin gehörten Lehrer und Gelehrte seit 1848 zu einer an Größe nicht zu überschendenden Berufsgruppe. Sie zählte im Deutschen Reiche bis zum Weltkrieg: 1871 29 Abg. 1877 18 Abg. 1881 25 Abg. 1887 19 Abg. 1893 16 Abg. 1903 12 Abg. — Vergleichen wir diese Zahlen mit denen der Nachkriegszeit, so ist festzustellen, daß in der deutschen Republik die Zahl der Lehrerabgeordneten bedeutend zugenommen hat. Freilich ist zu beachten, daß auch die Gesamtzahl der Parlamentarier zunahm. Trotzdem ist auch die relative Lehrerzahl eine steigende.

Den Lehrern, da sie ja den verschiedensten Parteien angehören, wird es nicht gelingen, eine einheitliche Kulturpolitik zu betreiben, wie etwa die Landwirte eine solidarische Agrarpolitik zu befolgen imstande sind. Aber die verhältnismäßig hohe Zahl der Lehrerabgeordneten, besonders im Reichstag, stammt vielleicht doch teilweise auch aus der Erkenntnis von der Wichtigkeit, fast möchte man sagen dem Primat einer gesunden Kultur- und Schulpolitik, die sich dann im Guten auf alle Zweige des Staats- und Wirtschaftslebens auswirken müsse. Wehe aber, wenn diese Erkenntnis zum Spielball doktrinäer, fanatischer Sonderinteressen würde!

Heidelberg

W. Kamm.

Literatur: Rosenbaum, L., Die Paulskirche. (Beruf und Herkunft der Abgeordneten 1847—1919.) 1923. Franks. Sojietätsdruckerei.

Kamm, W., Abgeordnetenberufe und Parlament, Karlsruhe, 1927.

*

Zum Konkordat in Preußen.

Am 14. Juni 1929 unterzeichneten in feierlicher Weise Nuntius Pacelli und Ministerpräsident Braun den „förmlichen Vertrag“ zwischen dem Heiligen Stuhle und dem preußischen Staate. Der Wortlaut des Vertrags wurde der Öffentlichkeit übergeben und ist am gleichen Tage vom Staatsministerium an den Staatsrat zur gutachtlichen Äußerung zugleich mit dem entsprechenden Gesetzentwurf und dessen Begründung weitergeleitet worden. Das Konkordat oder wie man es offiziell betitelt hat, der „förmliche Vertrag“ — der Fachausdruck *Conventio solemnis* bedeutet aber im kanonischen Recht Konkordat — steht nun zur Diskussion und des mehrjährigen Rätselraten um seinen Inhalt hat nun ein vorläufiges Ende erfahren. Wir sagen vorläufig, weil das Rätselraten um die Auslegung der einzelnen Artikel erst dann ihr Ende finden wird, wenn eintretende Zweifelsfälle ihre Lösung gefunden haben. Und Meinungsverschiedenheiten wird es sicherlich geben, wenn nicht vorher von beiden Seiten in offener und ehrlicher Weise die Kompetenzfälle festgelegt sind. Das hat sich gerade schon bei einem der jüngst abgeschlossenen Konkordate, dem zwischen Kurie und Mussolini, gezeigt. Da hat zumindest in einem Punkt das Konkordat nicht den so hoch gepriesenen Frieden gebracht und das ist in der Frage der Erziehung. Der Papst sagte in einer Rede: „Wenn es einen Punkt gibt, so ist es dieser Punkt, in welchem wir intransigent sein werden“, und weiter, vielleicht in Beziehung auf Mussolini: „Wenn es sich darum handelt, eine Seele zu retten und größeren Seelenschaden zu verhüten, wird der Papst selbst mit dem Teufel in Person verhandeln.“ Mussolini bekannte sich zu seiner rauhen Kammerrede, die treffen sollte, damit weiteren Entgleisungen vorgebeugt werde. Er beansprucht die Erziehung nochmals für den Staat und ruft: „Der Faschismus hat der Kirche in ehrlicher Weise die Hand gegeben, denkt aber nicht daran, ihr den ganzen Arm zu überlassen.“ Und im Hintergrund steht schon die Zentrumsprelle Deutschlands: „Wenn die italienische Staatsregierung auf dem Gebiete des Elternrechts und der Jugenderziehung nicht einlenkt, so steht Italien am Vorabend eines Kulturkampfes ...“

So kann der Frieden aussehen, der durch ein Konkordat, lies „förmlicher Vertrag“, auf ewig gesichert ist. Die deutsche Öffentlichkeit hat also die Pflicht den Vertragstext des preußischen Konkordats zu untersuchen, ob nicht Keime ewigen Unfriedens in ihm liegen. Wir sagen, die gesamte deutsche Öffentlichkeit, also auch wir als Staatsbürger, weil ja den andern souveränen Ländern, mit Ausnahme Bayerns, das ja schon in sein Joch gegangen, etwas Ähnliches zugeordnet sein kann. Vorab wir Lehrer haben ein besonderes Interesse daran, recht kritisch und mit besonderer Gründlichkeit alle Vereinbarungen zu prüfen, denn an der Schule und ihren Lehren würden sich die Mühlsteine am ersten und fühlbarsten reiben. Wir wollen also unsere Bedenken unverhohlen zum Ausdruck bringen und darauf hinarbeiten, daß Unklarheiten geklärt, Befürchtungen zerstreut und Erläuterungen gegeben werden.

Der „förmliche Vertrag“ ist nach der amtlichen Bekanntmachung eine Fortführung der Regelung von 1821. Die Rechtslage der katholischen Kirche in Preußen soll in dem Vertrag neu und dauernd geordnet werden, das heißt also, daß der Staat von sich aus keine Bindung mildern oder lösen kann, nicht kündigen kann; er bleibt auf das Wohlwollen des Partners angewiesen. Wie das in Einklang zu bringen ist mit Art. 137 der R. V., wo von der Trennung von Staat und Kirche die Rede ist, das ist noch

nicht ersichtlich. Auf jeden Fall müßte zum Ausdruck gebracht werden, daß dieser Vertragsabschluß einer etwaigen späteren Gesetzgebung auf Grund des Artikels 137 der R. V. nicht hindernd im Wege stehen darf. Denn, daß die Kirche auf ihrem einmal gegebenen Schein bestehen wird, dafür gibts doch genug Beweise.

Wir wollen nicht darüber debattieren, ob ein solcher Vertrag überhaupt notwendig war. Die einen lesen aus der Vertragsschließung überhaupt eine Schwäche des Staates, andere sehen darin nur die Beendigung eines „vertragslosen Zustandes“, der eingetreten ist, „daß im Jahre 1919 der Vertragskontrahent auf preußischer Seite fortgehalten war“. Auf jeden Fall sind mit wenig Ausnahmen die Parteien Preußens einig, dem Vertrag zuzustimmen. Wir stellen mit einer gewissen Befriedigung fest, daß das Wort „Schule“ eigentlich nicht vorkommt. Und doch müssen wir bei einzelnen Artikeln recht mißtrauisch sein.

Der Artikel I sichert der katholischen Kirche und ihren Angehörigen den gesetzlichen Schutz der Bekenntnis- und Kulturfreiheit zu. An sich ist das billig und recht. Aber wir hätten doch gern hier eine Erklärung, die klipp und klar besagt, daß dieser Artikel der Kirche nicht als Sprungbrett dienen darf, von wo aus sie unter Berufung auf das kanonische Recht in das Gebiet der Schule sich eindringt. Wir sind gewöhnt durch die Auslegungen des Artikels 146 der R. V. und zeigen nicht die Auslassungen der Zentrums- und Presse zum römischen Rededuell wessen wir gewärtig sein müssen?

Der Artikel II des Vertrages beschäftigt sich augenscheinlich nur mit der Regelung der Abgrenzung und Neueinrichtung der Kirchengebiete, scheint also eine rein innenkirchliche Angelegenheit zu sein.

Im Artikel IV werden die finanziellen Veränderungen behandelt. Die bisherige Dotation von 1,4 Millionen wird auf 2,8 Millionen erhöht, daneben laufen 20,1 Mill. für Pfarrbesoldungen. Interessant ist schon der Streit, welche von den beiden Konfessionen bei der Dotation heute schon den Vorrang habe. Der amtliche preußische Pressedienst behauptet: die evangelische. Die evangelische Kirchenleitung verwarft sich amtlich dagegen. Auf jeden Fall registrieren wir, daß die Erhöhung von Geldzuwendungen ausgerechnet zu der Zeit erfolgt, in der alle Ausgaben für kulturelle und soziale Zwecke überall gekürzt werden.

Der Artikel V behandelt das Eigentumsrecht und sichert der Kirche alle staatlichen Gebäude oder Grundstücke, die Zwecken der Kirche bestimmt sind, zu. Hier sollte man genau ersehen können, welche Gebäude usw. gemeint sind. Es gibt in gewissen Teilen Preußens-Deutschlands noch eine Verbindung von Kirchen und Schulamt. Unser Lehrerstand weiß von dieser Verbindung zu erzählen. Darum Klarheit!

Für bedeutsam muß man schon den Artikel VI ansehen, nach dem Staat und Domkapitel bei Besetzung der bischöflichen Stühle auf alte Rechte verzichtet haben, zugunsten des Heiligen Stuhles, dem die Aufstellung von drei Kandidaten überlassen wird. Dem Staat bleibt ein scheinbares Einspruchsrecht nach der Wahl. Der Artikel VI hat auch schulischen Einfluß. Das ist im Zusammenhang mit Art. IX ersichtlich. Hier ist von der Vorbildung der Geistlichen die Rede. Bislang konnte man annehmen, daß ein Geistlicher, der in Deutschland die Schulen besuchte und studierte den Blick für deutsche Eigenart und für die Erfordernisse des Tages, wie sie sich in einem konfessionell gemischten Land wie Deutschland eben ergeben, sich bewahrt hat. Nun aber dürfen auch Bischöfe und Geistliche ihre Vorbildung ausschließlich an der päpstlichen Hochschule in Rom oder einer andern außerdeutschen Hochschule zurück-

gelegt haben, ja man hat vereinbart, daß bei kirchlichem und staatlichem Einverständnis auch von den sonstigen geforderten Bedingungen (deutsche Reichsangehörigkeit, Reisezeugnis, mindestens dreijähriges philosophisch-theol. Studium) abgewichen werden kann. Nehmen wir für die Zukunft Minister wie Dr. Marz, der während seiner Reichskanzlerschaft einmal davon sprach, daß das Episkopat befehlt und der Katholik zu gehorchen habe, so eröffnen sich die schönsten Perspektiven. Auch für die Schule, denn immer noch sind Schule und Kirche in gewissen Dingen miteinander verbunden und die Einflüsse von Bischof und Geistlichkeit als Religionslehrer und Mitglied der Schulvorstände sind nicht wegzustreifen.

Nehmen wir gleich den Artikel X dazu, so sehen wir die Gefahr noch deutlicher. Hier tritt zutage, daß nicht ordnungsgemäß vorgebildete Geistliche, Ordensgeistliche, auf außerdeutschen Anstalten Vorgebildete, in kirchliche Ämter eingesetzt werden können. Diese Frage bildete schon zu Bismarcks Zeiten einen Streitpunkt und war Gegenstand lebhaftester Verhandlungen. Es kann die Möglichkeit nicht geleugnet werden, daß von solch land- und volksfremden Geistlichen der konfessionelle Friede eher gefährdet ist, da sie die Psyche des Deutschen eben doch nicht so kenne, als der in Deutschland herangewachsene und herangebildete Konfrater.

Den schwersten Angriffspunkt bietet der Vertrag in Art. XII. Hier gibt der Staat Hoheitsrechte preis. Es war in Bonn und Breslau bislang schon Brauch, die Theologieprofessoren nur im Einvernehmen mit dem Bischof anzustellen, jetzt wird diese Gepflogenheit auf ewig verankert als vertragliches Recht. Der Staat muß der Kirche zu willig sein. Man muß hier schon der „Kölnischen Zeitung“ beistimmen:

„Der Angelpunkt des ganzen Vertrages ist die Frage der Vorbildung der katholischen Geistlichen... Schwerste Bedenken müssen erhoben werden, daß der Bischof auch die Abberufung eines Dozenten erzwingen kann, und zwar ohne Begründung, einfach durch Anzeige. Es darf dabei nicht außer acht gelassen werden, daß es sich um Staatsdiener handelt. Wenn auch die dem Staatsdienstverhältnis entspringenden Rechte nicht berührt werden sollen, also der Staat den vom Bischof beanstandeten Hochschullehrer ohne weiteres in eine andere Fakultät versetzen kann, so bedeutet doch dies Zugeständnis einen schweren Eingriff in die akademische Lehrfreiheit. Hier gibt der Staat bedeutungsvolle Hoheitsrechte preis, und da das noch dazu für ewige Zeiten geschehen soll, ist es kaum möglich, sich damit abzufinden.“

In wieweit die zustimmenden Parteien die hier entstehenden Bedenken entkräften zu können glauben, inwieweit sie die Verantwortung für entstehende Streitigkeiten zu tragen gewillt sind, ist noch nicht zu übersehen.

So weit unsere Bemerkungen zum Vertrag selbst. Die Schule als solche wurde mit keinem Wort berührt. Und doch spielen einige Artikel in das Gebiet herein. Wir glauben, unsere Bedenken nicht unterdrücken zu dürfen. Ob sie behoben werden durch die Verhandlungen im preußischen Staatsrat und Landtag? So ganz leicht wird die Ratifikation nicht sein. Es machen sich da und dort Stimmen des Widerspruchs und Einspruchs geltend. Die evangelischen Kirchengemeinschaften sind mit Forderungen aufgetreten; zwar die „Germania“ gelobt, daß später auch der Protestantismus seinen Fischzug werde tun können. Wie lange die deutsche Volkspartei in Opposition stehen wird, ist nicht zu sagen. Wie dem allen auch sei, fest steht, daß der Staat Hoheitsrechte aufgegeben, die Kirche gewonnen hat; daß die Gefahren für das

deutsche Geistesleben und die Schule zumindest nicht abgewendet, wenn nicht verstärkt worden sind. Drum heißt es immer noch: Auf der Hut sein!

Die Einführung der kollegialen Schulleitung in Bremen.

Wie bereits in der Schulzeitung mitgeteilt wurde, hat die Bürgerschaft Bremens am 29. 3. 1929 das „Gesetz über die Einführung der kollegialen Schulleitung im Freistaat Bremen“ beschlossen. Dabei ist bemerkenswert, daß Versuche mit der „kollegialen Schulleitung“ schon seit 10 Jahren durchgeführt werden. Das erste zeitlich begrenzte Gesetz dieser Art bestand von 1919 bis 1923. Als die Frage des Ablaufs der Frist damals zur Beratung stand, konnte oder wollte man sich nicht für eine endgültige Regelung entscheiden. So wurde das Gesetz wieder befristet bis 1929. Die jetzige Gesetzgebung bedeutet demnach nichts Neues, sondern den Abschluß der Versuche und zugleich die Anerkennung der Bewährung der seitherigen kollegialen Schulleitung in Bremen. Das gegenüber ablehnender Haltung maßgebender Kreise und Parteien in unserem eigenen Lande festzustellen, scheint uns immerhin von besonderer Bedeutung zu sein.

Die Bremer Schulverwaltung geht in der Begründung des neuen Gesetzes davon aus, daß auf Grund der seitherigen Erfahrungen in folgenden 4 Punkten Einigkeit bestehe:

1. Der Schulleiter soll nicht der dienstliche Vorgesetzte der Lehrer sein. Die Schulen sollen nach dem Grundsatz der kollegialen Schulverwaltung verwaltet werden.
2. Der Schulleiter soll eine Persönlichkeit sein, die neben der erforderlichen Gewandtheit und Erfahrung für die Erledigung der äußeren Verwaltungsarbeit vor allem die pädagogischen und menschlichen Eigenschaften besitzt, die ihm eine führende Stellung im Lehrkörper, in der Elternschaft und der Schülerschaft verschaffen.
3. Eine Wiederkehr des Verfahrens, wonach der Schulleiter ohne jede Mitwirkung des Lehrkörpers gewählt wurde, wird allseitig abgelehnt. Der Lehrkörper hat mitzuwirken.
4. Der Staat hat in Vertretung der Volksgemeinschaft und als Wahrer der Belange der Allgemeinheit bei der Berufung des Schulleiters ein entscheidendes Wort mitzusprechen.

Auffallend in der Bremer Neuordnung ist, daß in der Bestellung des Schulleiters an Volks- und Höheren Schulen verschiedene Wege gegangen werden. In der Begründung wird ausgedrückt, daß außer den Hansestädten in keinem deutschen Lande der Schulleiter an Höheren Schulen durch den Lehrkörper gewählt werde und daß an der lebenslänglichen, durch Gehalt und Amtsbezeichnung gehobenen Stellung der Schulleiter der Höheren Schule festgehalten werde. Die Mehrzahl der bisherigen Schulleiter an den Höheren Schulen hätte eine Zulage gefordert und wäre sogar gewillt gewesen, beim Wegnehmen der Zulage das Amt niederzulegen. Daraus hätte die Schulverwaltung Bremens den Schluß gezogen, daß bei der Höheren Schule keine Wahl des Schulleiters durch das Kollegium stattfinden könne, der Leiter durch Titel und Funktionszulage herausgehoben werden müsse und auf Lebenszeit anzustellen sei.

Für die Volksschule wird die Wahl des Schulleiters beibehalten. Nur wird in das Wahlverfahren neben dem Lehrerkollegium auch die staatliche Seite, der Schulausschuß, eingeschaltet.

Das Gesetz, das am 1. April 1929 in Kraft getreten ist, enthält u. a. folgende Bestimmungen:

A. Kollegiale Schulverwaltung.

§ 1. Die städtischen höheren Schulen und Volksschulen in Bremen, sowie die Volksschulen des Landgebiets werden nach dem Grundsatz der kollegialen Schulverwaltung verwaltet.

§ 2. Soweit nicht durch Gesetz oder Dienstanweisung etwas anderes bestimmt ist, hat der Lehrkörper der einzelnen Anstalt über die Richtlinien der Verwaltung seiner Schule zu entscheiden. Insbesondere liegt dem Lehrkörper ob, durch gemeinsame Beratung und Beschlußfassung eine gedeihliche Schularbeit zu sichern und zu pflegen, sowie die Fortschritte der Erziehungswissenschaft und des Unterrichtsverfahrens zu verfolgen und für die Schule nutzbar zu machen. Soweit es die Sicherung der gedeihlichen Schularbeit erfordert, hat der Lehrkörper auch Maßnahmen zu treffen, daß Einsicht in den Unterrichtsbetrieb der einzelnen Lehrkräfte genommen wird; über die Wahrnehmungen ist dem Lehrkörper zu berichten. Jede unnötige Beschränkung der Freiheit des einzelnen Lehrers durch Beschlüsse des Lehrkörpers, namentlich in methodischer Beziehung, ist zu vermeiden.

§ 3. Der Schulleiter führt die Verwaltungsgeschäfte der Schule gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, den behördlichen Verordnungen und den Beschlüssen des Lehrkörpers. Er vertritt die Schule nach außen und ist für die Durchführung der Schulordnung verantwortlich. Er beruft und leitet als Vorsitz der Sitzungen des Lehrkörpers. An die Beschlüsse des Lehrkörpers ist er gebunden, unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Verfügungen.

Der Schulleiter hat für die Ausführung der Beschlüsse des Lehrkörpers Sorge zu tragen und darüber erforderlichenfalls dem Lehrkörper zu berichten. Befürchtet der Schulleiter von einem Beschlusse des Lehrkörpers einen Nachteil für seine Anstalt oder ist er der Ansicht, daß ein solcher Beschluß in Widerspruch zu Gesetzen oder Verordnungen stehe, so hat er den Vollzug bis zur Entscheidung der zuständigen Inspektion auszusetzen, muß diese aber unverzüglich unter Einreichung der über die Verhandlung aufgenommenen Niederschrift anrufen.

Der Schulleiter hat die Aufgabe, der gesamten Unterrichts- und Erziehungsarbeit des Lehrkörpers den notwendigen Zusammenhang zu sichern. Demgemäß hat er zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben die Pflicht, in den Unterrichtsbetrieb Einsicht zu nehmen. Er ist außerdem zuzuziehen, wenn auf Beschluß des Lehrkörpers Einsicht in den Unterrichtsbetrieb genommen wird. Der Schulleiter hat ferner dafür zu sorgen, daß in kollegialer Zusammenarbeit mit den Lehrkräften der Schule die Mitglieder des Lehrkörpers, soweit erforderlich, in ihrer pädagogischen Entwicklung beraten und gefördert werden.

§ 4. Die näheren Bestimmungen über die Rechte und Pflichten des Lehrkörpers, des Schulleiters und der Lehrkräfte werden durch die Dienstanweisung gegeben.

B. Schulleiterwahl.

I. Bestimmungen für die Volksschulen und die höheren Schulen.

§ 5. An den städtischen Volksschulen in Bremen, sowie an den drei- und mehrklassigen Volksschulen des Landgebiets werden die Schulleiter durch den Lehrkörper der einzelnen Anstalt gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung der Senatskommission für das Unterrichtswesen.

An den städtischen höheren Schulen in Bremen werden die Schulleiter unter Mitwirkung des Lehrkörpers der einzelnen Anstalt durch die Schuldeputation gewählt und vom Senat ernannt.

§ 6. Alle wahlberechtigten Mitglieder des Lehrkörpers sind zur Teilnahme an den in diesem Gesetz für den Lehrkörper vorgesehenen Beratungen und Wahlen dienstlich verpflichtet.

Die weiteren Bestimmungen handeln von der Durchführung des Wahlverfahrens im einzelnen:

Die Senatskommission hat die Stelle des Schulleiters öffentlich auszuschreiben. Innerhalb der Ausschreibungsfrist können auch von Lehrkräften der in Frage kommenden Anstalt Vorschläge bei der Senatskommission eingereicht werden. Die eingegangenen Bewerbungen sind der Schuldeputation und dem Lehrkörper der Schule zur Beratung mitzuteilen. Die Bewerbungen sind in einer

Versammlung des Lehrkörpers zu beraten. Nach der Beratung der Bewerbungen wählt der Lehrkörper einen Vertrauensauschuß. Der Vertrauensauschuß hat, nachdem auch die Schuldeputation die Bewerbungen durchgesprochen hat, mit zwei Vertretern der Senatskommission eine unverbindliche Aussprache über die Wahl und die dabei in Betracht kommenden Bewerber. Am Schlusse der Aussprache bezeichnet jedes Mitglied des Vertrauensauschusses und jeder Vertreter der Senatskommission mit verdeckten Stimmzetteln zwei wählbare Lehrkräfte. Die so bezeichneten Lehrkräfte bilden den „Wahlausschuß“. Gewählt wird in einer Versammlung des Lehrkörpers. Der Schulleiter ist aus den auf den „Wahlausschuß“ gesetzten Lehrkräften zu wählen. Die Wahl ist schriftlich, unmittelbar und geheim. Es entscheidet die absolute Mehrheit. Wenn die Senatskommission Bedenken hat, die Wahl zu bestätigen, hat sie zunächst mit dem Vertrauensauschuß des Lehrkörpers zu verhandeln.

Einen tieferen Einblick in den Geist des Gesetzes geben die Verhandlungen der Bürgerschaft Bremens anläßlich der Beratung der Vorlage. Der Sprecher der Unterrichtsverwaltung, Senator Dr. Spitta, führte nach dem Bericht in der Bremer Lehrerzeitung etwa aus:

Kernpunkt der Neuordnung bleibt bei der Höheren Schule wie bei der Volksschule die kollegiale Schulleitung. Die gesamte Verantwortung für die Schule trägt das Kollegium. Es genügt nicht, daß der einzelne die eigenen Stunden nach seinen Kräften erteilt, sondern kollegiale Schulverwaltung bedeutet, daß der einzelne auf das Ganze sieht, wobei der Schulleiter den Zusammenhang zu sichern hat. Der verantwortungsvollen Zusammenarbeit des Lehrkörpers hat sich der einzelne dienend unterzuordnen. Der Erfolg hängt weniger von der Fassung des Gesetzes ab, als vielmehr von der Lehrerschaft selbst. Der Geist der kollegialen Schulverwaltung hat sich im großen und ganzen durchgesetzt. Die Unterrichtsverwaltung erkennt mit Dank und Freude an, daß sich dieser Geist in der Schule auswirkt. Die Stellung des Schulleiters ist innerhalb der kollegialen Schulverwaltung nicht bedeutungslos. Er hat nicht nur das Schreibwerk zu erledigen, sondern er soll als „Erster unter Gleichen“ eine führende Persönlichkeit sein. Er hat bei der Lösung der gemeinsamen Aufgaben und beim Schaffen am gemeinsamen Werk mit den übrigen Mitgliedern des Kollegiums zusammenzuarbeiten.

Die bedeutungsvollen Aufgaben und Pflichten des Schulleiters verlangen, daß seine Berufung nicht allein vom Kollegium erfolgt, sondern daß dabei die Mitwirkung des Staates gesichert ist, um die Belange des Staates und der Eltern zu vertreten. Wenn das Gesetz auch keine vollkommene Lösung darstellt, so sind wir doch der Meinung, daß Schule, Lehrerschaft und Unterrichtsverwaltung damit arbeiten können. Es gibt der Lehrerschaft Freiheit für ein fruchtbares Zusammenarbeiten und gibt Sicherheit, daß die Belange der Allgemeinheit gewahrt werden.

In plumper Weise ging der Vertreter der Deutschen Volkspartei gegen den Regierungs-Entwurf vor. Für ihn bedeutet die Einführung der kollegialen Schulverwaltung die Vernichtung der Erziehung zur Autorität:

Die Kinder werden in das politische Chaos, die Schule wird in die Parteipolitik gezogen. Das Eigenleben der Schule wird künstlich und systematisch untergraben und zerstört. Das System ist: Ordnung, Sitte, Disziplin aus dem deutschen Staate verschwinden zu lassen. Politische und soziale Gegensätze sind stark in die Schule getragen worden. Der Geschichtsunterricht wird parteipolitisch erteilt. Geschichtliche Persönlichkeiten werden unterschlagen. Religiöse Stoffe werden in einer Weise behandelt, daß die Religion lächerlich gemacht wird. Vorträge sexueller Art werden in der Schule gehalten. Der Gedanke des Klassenkampfes wird in die Schule getragen. Die Erfahrungen seit 1918 gaben das Recht zu dieser scharfen Kritik. Die Schule sei dieser zerstörenden Wirkung ausgesetzt, weil es eine vollgültige Leitung, die den schädlichen Einwirkungen entgegenzutreten konnte, nicht gab. In Hamburg treten die Mißstände noch stärker hervor: Keine Disziplin; der Schulleiter sei abhängig; in den Versuchsschulen machten die Kinder, was sie wollen. Die Entwicklung habe sich aufs gesamte Schulwesen ausgebreitet, auch auf die Hochschulen. Die akademischen Grade hätten an Wert verloren. Wissenschaft und Schule, eine der Säulen unseres Volkstums sei geborsten und ein Unterschied zwischen der Regelung der Höheren Schule und der Volksschule sei nicht berechtigt. Die Volksschule müsse so behandelt werden, wie die Höhere Schule.

Auch der Vertreter der Hausbesitzer lehnte das Gesetz der kollegialen Schulleitung ab:

Er wies noch darauf hin, daß anscheinend die Behörde die Hoffnung habe, daß die Lehrerschaft an der Volksschule dem Geiste der kollegialen Schulverwaltung entsprechend arbeite. Für die Höhere Schule bestände anscheinend diese Hoffnung nicht. Hier glaube die Behörde, daß eine starke Hand nötig sei. Eigentlich könnten die Volksschullehrer auf diese Beurteilung stolz sein.

Der Sprecher der Sozialdemokratie, Herr Lüdeking, der Führer des Bremer Lehrervereins, kehrte sich scharf gegen die Ausführungen des Redners der Deutschen Volkspartei.

Er hielt dem jetzigen System das frühere gegenüber und wies vor allem zurück, daß die Schule einer Partei oder einer Weltanschauung dienstbar gemacht werden wolle. Die Bremer Lehrerschaft habe bis zuletzt für die Schulleiterwahl bei der Höheren Schule gekämpft. Die Philologen seien nicht frühzeitig genug an die Seite der Volksschullehrer getreten.

Der Vertreter der Schulverwaltung, Dr. Spitta, lehnt jede Gemeinschaft mit dem Sprecher der Deutschen Volkspartei ab.

Die Unterrichtsverwaltung sei der Meinung, daß Politik nicht in die Schule gehöre. Es sei die Darstellung zu bedauern, als seien die Bremischen Schulen der Tummelplatz klassenkämpferischer Bestrebungen. Die Möglichkeit der Abberufung des Schulleiters sei von der Lehrerschaft dringend gewünscht worden. Ein Mißbrauch zu politischen Zwecken sei ausgeschlossen. Die Bremer Schulverwaltung habe das Vertrauen, daß das neue Gesetz, das allerdings von den Lehrern große Pflichten fordere, der Bremer Schule zum Segen gereichen werde.

Der Sprecher der Deutschen Volkspartei bewegte sich mehr in der Richtung autoritärer Schulleitung.

Es ist gut, wenn der „Leiter“ der Vertrauensmann des Kollegiums ist. Aber er muß auch der Vertrauensmann des Staates und der Eltern sein. Die Kinder müssen ebenfalls Vertrauen zu ihm haben können, damit er bei Konflikten zwischen Lehrern und Kindern eingreifen kann. Die Abhängigkeit des Leiters vom Kollegium ist daher gefährlich. Trotz der Bedenken stimmt die Volkspartei dem Gesetz zu.

Der Sprecher der Demokratischen Partei bekannte sich voll und vorbehaltlos zu dem Gedanken der kollegialen Schulleitung:

Die kollegiale Schulverwaltung sei kein Ergebnis der Revolution. Angestrebt müsse werden ein einheitlicher Geist innerhalb des Kollegiums, der alle Gegensätzlichkeiten ausschleife und Achtung vor jedem auch vor dem Leiter fordere. Es wäre besser gewesen, daß die Wahlzeit verlängert worden wäre. Da aber anzunehmen sei, daß häufig Wiederwahl stattfände, die eine neue Amtszeit von 6 Jahren bringe, sei die Sache gemildert. Die unterschiedliche Gestaltung der Schulleiterwahl zwischen Volksschule und Höherer Schule sei zu bedauern.

Das Gesetz wurde in der Bürgerschaft von Bremen mit den Stimmen der Sozialdemokraten, der Demokraten und der Deutschen Volkspartei angenommen. Durch diese Beschlusfassung ist der Kreis der Länder, die die kollegiale Schulverwaltung durchgeführt haben, erweitert worden: zu Sachsen, Thüringen, Hamburg u. a. ist nun auch Bremen getreten.

Und wo stehen wir in Baden? Unsere Schulleiterverordnung hat gegenüber früheren Bestimmungen wohl nach der Seite einen gewissen Fortschritt gebracht, als die Rechte der Hauskonferenzen etwas erweitert worden sind. Wie steht es aber mit der andern Seite der kollegialen Schulleitung, mit der Stellung und Bestellung des Schulleiters? Den Grundsatz der Bremer Schulverwaltung, daß der Schulleiter nicht ohne Mitwirkung des Lehrkörpers zu bestellen ist, hat auch der Sprecher der Deutschen Nationalen, der doch die kollegiale Schulleitung mit Stumpf und Stiel auszuroffen versuchte, nicht bestritten. „Eine Wiederkehr des früheren Verfahrens, wonach der Schulleiter ohne jede Mitwirkung des Lehrkörpers gewählt

wurde, wird allseitig abgelehnt.“ Dieser Feststellung des Regierungsvertreters widersprach kein Abgeordneter der Bremer Bürgerchaft. Badens Lehrern dagegen hat man bisher trotz Drängens des Badischen Lehrervereins bei der Schulleiterwahl nicht einmal ein Vorschlagsrecht gegeben, und wo es von einzelnen Städten vorübergehend zugestimmt worden war, hat es die Staatsverwaltung eiligst unterjagt.

Es ist zweifellos, daß die Volksschule in den Ländern mit kollegialer Schulleitung von einem fortschrittlicheren und vorwärtsdrängenderen Geiste geführt als nach dem früheren System. Daß das badische Land in Bezug auf seine Volksschule nicht mehr als Musterland betrachtet werden könne, wurde z. B. erst kürzlich in Heidelberg vom Obmann des Bürgerausschusses ausgesprochen. Muß das Vorgehen Bremens nicht auch Baden ein Fingerzeig sein, in der Frage der kollegialen Schulleitung aktiver vorzugehen?

Beurlaubung von Beamten aus dem Staatsdienst.

Allgemeine Vorschriften über die Zuständigkeit der einzelnen Dienststellen zur Beurlaubung von Beamten sind in § 50 der Vollzugsverordnung zum Beamtengesetz enthalten. Ferner regelt § 56 a. a. O. die Richtlinien, in welchen Fällen und in welchem Umfange das Dienst Einkommen eines Beamten bei seiner Beurlaubung einzubehalten ist. Wie es aber gehalten werden muß, wenn ein Beamter zur Beschäftigung außerhalb des badischen Staatsdienstes beurlaubt werden will, insbesondere ob, wenn und in welchem Umfange einem Beamten in solchen Fällen Urlaub gewährt und wann ein solcher verlängert werden kann, wie hinsichtlich der Anrechnung der Urlaubszeit auf das Besoldungsdienstalter und das allgemeine Dienstalter verfahren werden soll, darüber enthält das Beamtenrecht keine näheren Bestimmungen. Im Interesse einer einheitlichen Regelung bei Beurlaubungen von Beamten bei der gesamten Staatsverwaltung hat nun das Badische Staatsministerium unterm 3. 2. 1927 Nr. 880 und am 27. 4. 1929 Nr. 4268 Richtlinien erlassen, die für die Beurlaubung planmäßiger und außerplanmäßiger Beamten in den durch das Beamtengesetz nicht geregelten Fällen maßgebend sind.

Diese Richtlinien zerfallen in 3 Abschnitte und zwar in:

- I. Die Beurlaubung von Staatsbeamten in den Reichs- und Länderdienst oder in den Dienst einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- II. Die Beurlaubung zu Studienzwecken, zu Reisen, zum Eintritt in privatrechtliche Verwaltungen, in industrielle Unternehmungen, Beamtenorganisationen usw.
- III. Gemeinsame Vorschriften für die Beurlaubung in den unter I und II genannten Fällen.

Während in Abschnitt I die planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten bei der Urlaubserteilung gleichgestellt sind, wird den außerplanmäßigen Beamten für Zwecke des Abschnitts II in der Regel kein Urlaub gewährt. Nur in Ausnahmefällen können außerplanmäßige Beamte zu Studienzwecken usw. auf die Dauer von höchstens einem Jahr Urlaub erhalten, wenn in erheblichem Umfange besondere dienstliche Interessen berührt werden oder wenn die Beurlaubung die Berufsarbeit zu fördern geeignet ist.

Im einzelnen bestimmen die vom Staatsministerium erlassenen Richtlinien folgendes:

I. Beurlaubung in den Reichs- und Länderdienst oder in den Dienst einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

a) Planmäßige Beamte:

1. Urlaub wird in der Regel nur für die Dauer eines Jahres gewährt.

2. Ist der Urlaub zum Übertritt in den Reichs- oder Länderdienst oder zu einer vorübergehenden Beschäftigung daselbst gewährt worden, so kann er — aber nur für diese Fälle — jedesmal um ein weiteres Jahr verlängert werden.

3. Bei Beurlaubungen in den Dienst einer Körperschaft des öffentlichen Rechts kann der Urlaub ausnahmsweise und nur dann verlängert werden, wenn der Urlaub zur Erfüllung besonderer, im Interesse des Staates gelegener Dienstaufgaben erteilt wird.

4. Die Anrechnung der Zeit der Beurlaubung auf das Besoldungsdienstalter richtet sich nach den Bestimmungen der Nr. 45 R. B. V. Abgesehen von der dort angegebenen Voraussetzung ist sie auch davon abhängig zu machen, daß das dienstliche und außerdienstliche Verhalten des Beamten während der Beurlaubung keinen Anlaß zu Beanstandungen gegeben hat. Beurlaubungen in den Dienst des Reiches oder eines anderen Landes sollen in der Regel als im dienstlichen Interesse gelegen anerkannt werden. Das allgemeine Dienstalter wird von der Beurlaubung nicht berührt.

b) Außerplanmäßige Beamte:

Für die Beurlaubung der außerplanmäßigen Beamten gilt das unter Ziffer 1 bis 4 Gesagte entsprechend.

II. Beurlaubung zu Studienzwecken, zu Reisen, zum Eintritt in privatrechtliche Verwaltungen, in industrielle Unternehmungen, Beamtenorganisationen usw.

a) Planmäßige Beamte:

1. Urlaub kann im allgemeinen nur für die Dauer eines Jahres gewährt werden.

2. Statt einer Beurlaubung zur Befähigung bei einer Beamtenorganisation (Badischer Beamtenbund, Lehrerbund, Reichsbund höherer Beamten und Allgemeiner Deutscher Beamtenbund) kann auch die Entlastung bis zur Hälfte der in Frage stehenden täglichen Dienstzeit gewährt werden. In diesem Falle hat die Beamtenorganisation, die es angeht, der Staatskasse den ihr für die ausfallende Dienstzeit erwachsenden Stellvertretungsaufwand zu ersetzen.

3. Eine Verlängerung des Urlaubs findet in der Regel nicht statt. Der Beamte muß, wenn er nach einem Jahr nicht wieder zurücktritt, aus dem Dienst ausscheiden.

4. Eine Verlängerung kann ausnahmsweise zugestanden werden, wenn der Urlaub zu Studienzwecken, die im Interesse des Staates liegen, oder zur Erfüllung besonderer im Interesse des Staates gelegener Dienstaufgaben erteilt wird.

5. In geeigneten Fällen ist die Beurlaubung (Ziffer II 1) von der Beibringung nachstehender Erklärung abhängig zu machen:

„Der wird unter folgenden Bedingungen zur Dienstleistung bei beurlaubt:

N. N. befindet sich bei Beginn der Beurlaubung im Vollbesitz seiner körperlichen und geistigen Kräfte. Wenn seine Dienstfähigkeit während des Urlaubs oder in späterer Zeit vorübergehend oder dauernd beeinträchtigt wird oder der Beamte stirbt, so wird die Verwaltung für ihre durch die Dienstunfähigkeit oder den Tod des Beamten verursachten Aufwendungen an Stellvertretungs-

kosten, Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezügen usw. von schadlos gehalten werden, sofern die Dienstunfähigkeit oder der Tod des Beamten während der Beurlaubung eingetreten oder verursacht worden ist."

Die Erhebung einer derartigen Erklärung empfiehlt sich insbesondere dann, wenn es sich um die Beurlaubung von Beamten ins Ausland oder in einen Beruf handelt, der als besonders gefährlich gilt. Sie ist von der Stelle auszustellen, die den Beamten beschäftigen will.

6. Das Urlaubsjahr (Ziffer II 1) wie auch eine etwaige Verlängerung (Ziffer II 4) kann ausnahmsweise auf das Besoldungsdienstalter angerechnet werden, wenn die Voraussetzungen der Nr. 45 R. B. V. erfüllt sind und das dienstliche wie auch das außerdienstliche Verhalten des Beamten keinen Anlaß zu Beanstandungen gegeben hat. Das allgemeine Dienstalter wird von der Beurlaubung nicht berührt.

b) Außerplanmäßige Beamte:

7. Außerplanmäßigen Beamten wird in der Regel kein Urlaub gewährt.

8. Urlaub, aber nur für die Dauer eines Jahres, kann ausnahmsweise gewährt werden, wenn in erheblichem Umfange besondere dienstliche Interessen berührt werden oder die Ausbildungsvorschriften die Möglichkeit einer Beurlaubung zulassen oder wenn die Beurlaubung zu Studienzwecken erfolgt, die die Berufsarbeit zu fördern geeignet sind.

9. Wegen der Anrechnung des etwa gewährten Urlaubs (Ziffer II 8) auf das Vergütungsdienstalter und auf das allgemeine Dienstalter gilt das in Abschnitt I Ziffer 4 und in Abschnitt II Ziffer 6 Gesagte entsprechend.

10. Über ein Jahr hinaus kann der Urlaub nicht erstreckt werden.

11. In geeignet erscheinenden Fällen kann auch bei einer Beurlaubung nach Ziffer II 8 die Beibringung einer Erklärung gefordert werden, wie sie in Ziffer II 5 für planmäßige Beamte verlangt ist.

III. Gemeinsame Bestimmungen.

1. Eine Beurlaubung kann, wenn die Voraussetzung nach Vorstehendem dazu gegeben ist, in der Regel nur erfolgen, wenn der Beamte für die Dauer seiner Beurlaubung auf seine Bezüge verzichtet.

2. Die Stelle, die der Beamte bis zu seiner Beurlaubung innegehabt hat, kann bis zu einem Jahr offen gehalten werden. Darüber hinaus ist eine Offenhaltung der Stelle nicht zulässig.

3. Die Umzugskosten, die dem beurlaubten Beamten durch seine Reise zum neuen Beschäftigungsort und bei seiner Rückkehr entstehen, werden ihm aus der Staatskasse nicht ersetzt.

4. Der Beamte rückt bei seiner Rückkehr aus dem Urlaub in die nächste frei werdende Stelle der Besoldungsgruppe ein, der er bei seiner Beurlaubung angehört hatte.

Die Zahlung seiner Bezüge lebt erst dann wieder auf, wenn er den Dienst beim Staat aufgenommen hat.

Gegebenenfalls kann er auch in einer Stelle verwendet werden, die einer geringeren Besoldungsgruppe angehört. In diesem Falle bleibt ihm das Dienststeinkommen der früheren Stelle.

5. Eine planmäßige Anstellung oder Beförderung eines Beamten während seiner Beurlaubung findet in der Regel nicht statt.

6. Die Beamten sind vor dem Urlaubsantritt auf die vorstehenden Bestimmungen (Ziffer III 1—5) besonders aufmerksam zu machen.

7. Für die Beurlaubung von Lehrern an Auslandsschulen gilt die mit Entschliebung des Staatsministeriums vom 16. Februar 1925 Nr. 987 genehmigte besondere Regelung. Wilh. Karle.

Der Deutsche Lehrerverein und das Preussische Konkordat.

Der Deutsche Lehrerverein hat in seinen Entschliebungen in Düsseldorf und Dresden erklärt, daß er das in Aussicht genommene preussische Konkordat aufs schärfste bekämpfen werde, wenn es Bestimmungen über die Schule enthalten sollte. Der Deutsche Lehrerverein stellt fest, daß in dem jetzt vorliegenden Vertrag zwar Bestimmungen über die Schule nicht ausdrücklich enthalten sind, daß aber trotzdem die Schule durch zahlreiche Bestimmungen unmittelbar und mittelbar stark getroffen wird.

Der erste Artikel, in dem der Staat der Freiheit der Ausübung der katholischen Religion den gesetzlichen Schutz gewährleistet, bietet der katholischen Kirche rechtlich die Möglichkeit, unter Berufung auf das kanonische Recht auch die Schule, und zwar sowohl nach ihrem Geiste wie in ihrer äußeren Einrichtung, und die Lehrerbildung zu beeinflussen.

Die in Artikel 5 der Kirche ausdrücklich gewährleisteten Eigentumsrechte bedeuten eine Erschwerung, Verzögerung und Verteuerung der Trennung der vereinigten Schul- und Kirchenämter in Preußen. —

Artikel 9 und 10 machen es möglich, daß zukünftigen Geistlichen, die ihre Ausbildung auf rein kirchlichen Anstalten oder auf außerdeutschen Hochschulen erhalten, eine Einführung in das deutsche Kulturgut vorenthalten wird. Es bedeutet für das deutsche Bildungswesen eine schwere Gefahr, wenn so vorgebildete Geistliche als Religionslehrer oder als geborene Mitglieder der Schulvorstände tätig sind und in dieser doppelten Eigenschaft einen überaus starken Einfluß geltend machen können.

Die Bestimmungen über die katholischen Fakultäten bedeuten den Anfang einer Klerikalisation der Hochschule, die auch auf alle übrigen Schulen verhängnisvoll wirken muß.

Der D. L.-V. muß deshalb von seinem Standpunkte aus auch den vorliegenden Vertrag ablehnen. Er hält es für seine Pflicht, die Öffentlichkeit, die Staatsregierung und insbesondere die politischen Parteien des preussischen Landtages auf die der Schule und der deutschen Bildung drohende Gefahren und auf die schwere Verantwortung, die mit der Zustimmung zu diesem Entwurf übernommen wird, nachdrücklichst hinzuweisen.

Der Geschäftsführende Ausschuß des Deutschen Lehrervereins.

* N u n d s c h a u *

Bayern und die Reichsgelder für die Osthilfe. In der „Berl. Morgenzeitung“ vom 19. 5. 1929 ist zu lesen: „Im Staatshaushaltsausschuß des bayerischen Landtags ist die Frage der Verwendung der Reichsgelder für die Osthilfe eingehend behandelt worden, und es sind dabei merkwürdige Dinge zur Sprache gekommen. Die bayerische Staatsregierung hat alles Interesse daran, diese Dinge nicht über Gebühr bekannt werden zu lassen; um so unerlässlicher ist, daß von anderer Seite darauf hingewiesen wird,

daß hier Reichsgelder auf durchaus unzweckmäßige Art und Weise verwandt worden sind. Es hat sich nämlich herausgestellt, daß die Reichsgelder der Osthilfe an der bayerischen Grenze für Kirchen und kirchliche Organisationen in weitgehendem Maße hergegeben worden sind. Der Osthilfefonds ist im bayerischen Finanzministerium lediglich als Unterstützungskasse religiöser Gemeinschaften aufgefaßt worden, und seine Mittel sind fast durchweg für Kirchenbauten und klerikale Seminarien verwandt. Insbesondere ist im bayerischen Landtag festgestellt worden, daß der Neubau des katholischen Priesterseminars in Weiden zum großen Teil aus Mitteln der Osthilfe finanziert worden ist. Also, Bayern bekommt „Osthilfe“ für Kirchenbauten und klerikale Seminarien! Für eine Neuregelung der Lehrerbildung hat man kein Geld, den Unterstützungsfond für die notleidenden Junglehrer kürzt man unter all erdenklichen Vorwänden. Aber man schafft eine „Unterstützungskasse für religiöse Gemeinschaften“ und heißt ihn Osthilfefond!

„Subalternität“ — Volksschullehrer: Es ist allgemein bekannt, daß die Tage Dr. Beckers als preußischer Unterrichtsminister gezählt sind. Man spricht von seinem Nachfolger, dem Abgeordneten und Oberregierungsrat König, ehemals Volksschullehrer in Frankfurt. In Kreisen der Philologen, der Akademiker läuft man Sturm gegen den „Volksschullehrer“. Ein Kampf der „Gebildeten“ gegen den „Volksschullehrer“. Das „Tagebuch“ sagt in einem Kampfsartikel, es habe den „Versuch“ gemacht, diese Partei der Bildung gegen den geplanten Schulbürgerstreik ins Treffen zu führen. Auf die Seite der „Gebildeten“ stellt sich auch die „Frankfurter Zeitung“, die „diesen Herrn König“ vornehm angreift: „... Wir kennen den früheren Volksschullehrer König hier in Frankfurt recht gut“ und „die Sache wird umso schlimmer, als ein Mann von geistigem Format durch eine Subalternität ersetzt werden soll“. Aus den Auslassungen der Herren Professoren und sonstiger Gebildeten spricht ein geistiger Hochmut, dessen Auswüchse hier in Reinkultur zu sehen sind. Wir stimmen mit dem Frankfurter L.-V. überein in der Beurteilung der ganzen Heße, als „Nichtachtung der gesamten Volksschullehrerschaft“ und „politische Brunnenvergiftung schlimmster Art“.

Ohne Religion (lies Konfession) keine Sittlichkeit: So reden doch immer in gesteigerter Weise die Vertreter der konfessionellen Schule. Wie versucht man immer in jenen Kreisen sogar mit wissenschaftl. Verbränung nachzuweisen, daß die Konfessionsschule die Sittlichkeit der Menschen steigere. Und nun müssen gerade im Lande Bayern, wo die reine Konfessionsschule blüht, solche Zustände festgestellt werden, deren Schilderung wir dem Oberbayerischen Schulanzeiger (Nr. 18) entnehmen, der einen Bericht der gut katholischen Donau-Zeitung wiedergibt.

„Die Auslassungen stützen sich allem Anschein nach auf amtliches Material und sind somit hieb- und stichfest. Umrissen wird der sittliche Zustand der Jugend eines niederbayerischen Bezirksamtes mit rund 42 000 Seelen. Obwohl die Kinder ausschließlich unversäufelte Konfessionsschulen besuchen, weht aus dem Bericht eine derartige Sumpfluft, daß man beinahe erschrickt. Man wird selbst in der „Kloake“ der Großstadt nicht leicht ähnliches finden.“

In Kürze zusammengedrängt, stellt der Artikel der „Donau-Zeitung“ folgendes fest: Die schwierigsten sittlichen Delikte, wie Notzucht, Verfehlungen an kleinsten Kindern, Homosexualität und andere Formen der widernatürlichen Unzucht beschäftigen immer wieder das Jugendgericht. Es gehöre nicht zu den Seltenheiten, daß Knaben und Mädchen von 10 bis 11 Jahren bereits regelrechten Geschlechtsverkehr suchten. Diese Jugendlichen redeten von den geschlechtlichen Vorgängen mit einer Schamlosigkeit, die jeder Beschreibung spottete. Ein Professor an der Passauer Priesterhochschule führte aus, ihn habe die schamlose Sprache der Jugend mehr entsetzt als die Strafsakten von 200 Zuchthausgefangenen, die er habe durchsehen müssen. Wenn man die Mädchen frage, was denn der Pfarrer zu diesen Dingen sage, so bekomme man die Antwort: „Ja, so etwas beichten wir nicht.“ Ein 15jähriges Mädchen habe zugegeben, daß es nach der Beichte die Nacht mit zwei Burschen intim verbracht und am nächsten Tage trotzdem kommuniziert habe. In einem anderen Fall habe ein unstilliches Schulkind sämtliche Kinder eines Dorfes zu den größten Gemeinheiten abgerichtet. Ein 14jähriger Junge habe zu seiner Mutter nicht nur einmal, sondern öfter gesagt: „Mutter, heute muß ich noch eine Frau haben.“ In einem anderen Fall habe ein Volksschüler anderen Knaben in der Wohnung Mädchen zugeführt und jeweils eine Tasse von fünf Pfennigen erhoben.

Die Krone wird diesem Bericht noch dadurch aufgesetzt, daß es abschließend heißt, es seien durchaus nicht einzelne, besonders schwere Fälle herausgegriffen worden, sondern man habe aus einer erdrückenden Fülle von Vorkommnissen nur die leichteren zur

Sprache gebracht. Die noch bedenklicheren Vergehen müßten ausscheiden, weil sie sich in einer Tageszeitung auch nicht annähernd wiedergeben ließen.

Wiederholt sei ausdrücklich nochmal: Dieser Sittenpiegel bezieht sich auf einen niederbayerischen, ländlichen Bezirk, in dem es nie etwas anderes gegeben hat als Konfessionsschulen. Hoffentlich kommt das Dokument nicht den Vertretern der weltlichen Schule zu Gesicht, denn sie würden sehr wahrscheinlich sagen: Noch mehr kann bei uns schlimmsten Falles wirklich auch nicht vorkommen.

Recht kleinlaut gibt die „D.-Z.“ angesichts der wirklich bedenklichen Fälle am Ende zu, daß das Elternhaus nicht immer seine Aufgabe erfülle. Das mag dem Blatt, das sich sonst als eine begeisterte Verteidigerin des uneingeschränkten Elternrechtes gibt, nicht gerade leicht gefallen sein.“

Guter Geist im akademischen Nachwuchs. Die pädagogischen Akademien in Preußen bestehen seit drei Jahren. Da sie eine viersemestrige Ausbildung von ihren Besuchern verlangen, so konnten auf Ostern zum erstenmal junge Lehrerakademiker in den Schuldienst eintreten. Über die Stimmungen dieser akademischen Junglehrer lesen wir in den „Mitteilungsblättern der Studentenschaften der Pädagogischen Akademien in Preußen“, Heft 4 (Verlag Moritz Diesterweg, Frankfurt a. M.) folgendes: „Wir, die wir nun hinausgehen, sind uns vollkommen klar darüber, daß man große Erwartungen in uns setzt. Andererseits ist uns, offen gestanden, manchmal sehr, sehr bange, wenn wir das, was wir uns gemäß unserer viersemestrigen Ausbildung an grundsätzlichen und praktischen Erfahrungen angeeignet haben, diesen Erwartungen vergleichsweise gegenüberhalten. Es steigen da allerhand Gedanken auf, die sich, wenn wir erst einmal im Beruf stehen, leicht zu einer Krisis auswirken können. Denn oft sind diese Erwartungen lächerlich überspannt. Die Möglichkeit ist also von vornherein gegeben, zumal wenn man noch hinzunimmt, daß sicherlich mancher sein wird, der aus einer prinzipiellen Stellungnahme gegen die neue Form der Ausbildung gewissermaßen darauf spannt, enttäuscht zu sein, um diese Enttäuschung dann wieder anderweitig auszulagern zu können. — Die Schwierigkeiten mit denen die akademisch ausgebildeten Junglehrer in jeder Hinsicht zu kämpfen haben, sind groß ... Wir sind ehrlich genug, zuzugeben, daß uns allein zunächst nicht sehr wohl zumute ist, wenn wir an unsere Stellung in der Praxis denken. Das soll nicht etwa heißen, daß uns Liebe und Lust zu dem erwählten Berufe fehlt. Keineswegs! Aber dies: Wir sind insofern in einer kritischen Lage, als man uns, gemäß der pädagogischen Zeitströmungen, keine bestimmte Methode mit auf den Weg gibt. Man sagt uns eigentlich nur, wie man es nicht machen soll — und man kann auch nicht mehr tun, weil wir auch auf pädagogischem Gebiet in einer Periode der Auflösung alter Werte und des Suchens nach neuen Wegen stehen. Die alte Lehrerschaft sollte uns zunächst einmal Zeit lassen, uns mit der Praxis ernsthaft auseinanderzusetzen. Sie sollte uns die Möglichkeit geben, aus den inneren und äußeren Nöten herauszukommen. Sie sollte uns erst einmal einen Weg finden lassen, unsern Weg: das gilt für die Lehrerschaft so gut wie für die vorgesetzten Behörden. Man soll nicht gleich zu Anfang Unmögliches von uns verlangen und uns mit Überforderungen über den Haufen rennen. Denn dann ist es natürlich, daß wir enttäuscht sind. Wir sind alle in gleicher Weise interessiert an der Neugestaltung der Volksschule. Wir wollen keinen Gegensatz zur alten Lehrerschaft, wenn wir auch andererseits für die akademische Bildung der Volksschullehrer und ihren weiteren Ausbau energisch eintreten. Uns liegt ja beiden das Wohl der Volksschule, unserer Schule, am Herzen. Dies sollte uns einen, denn anders ist die Neugestaltung nicht möglich; nur aus der gemeinsamen, geschlossenen Zusammenarbeit erwächst die neue, in jeder Hinsicht zeitgemäße Schule.“ (Vereinsbote.)

Die verheiratete Lehrerin: In einer Eingabe des Allgemeinen Deutschen Lehrerinnenvereins an den Reichstag, die sich gegen alle Ausnahmebestimmungen für verheiratete Beamtinnen ausspricht, wird u. a. gefordert, daß die Gestaltung ihres persönlichen Lebens den weiblichen Beamten so gut überlassen bleiben müsse wie den männlichen. Dem Einwand, daß die verheiratete Beamtin wegen ihrer Mutterpflichten zuviel Urlaub brauche, sei zu entgegnen, daß Mutterpflicht Dienst am Volke ist, so gut wie früher die Wehrpflicht des Mannes. Für Zeiten der Schwangerschaft sei selbstverständlich der nötige Urlaub zu gewähren, so wie die Öffentlichkeit früher den männlichen Beamten zur Ableistung seiner Dienstpflicht beurlaubte. Wenn die verheiratete Beamtin ohne ausreichende Gründe ihre Amtspflichten nicht wahrnehme, so trete gegen sie so gut wie gegen den Beamten überhaupt das Disziplinargesetz in Wirkung.

Der Mann mit den zwei Seelen: Dem „Evangel. Schulblatt“ entnehmen wir: „In wenig schmeichelhafter Weise erklärte der preußische Unterrichtsminister Dr. Becker bei der Vertreterversammlung des preußischen Lehrervereins in Dortmund (3. April 1929), er halte die unsere Zeit durchziehende deutlich konfessionalisierende Tendenz für einen Krankheitsprozeß der deutschen Wähler. — Bekanntlich hat aber Dr. Becker selber sich nachdrücklich für die Konfessionalisierung der Pädagogischen Akademien eingesetzt. Ist er nun selber auch krank oder tat er das bloß aus Rücksicht auf schonungsbedürftige Kranke?“

Billige Arbeitskräfte: Im Anschluß an die große Aussprache über das Volksschulwesen in Bayern, aus der wir schon wiederholt berichteten, sprach Minister Goldenberger auch über die Verhältnisse der Schulamtsbewerber, wobei er darauf hinwies, daß die Neueinführung der Leistungszulagen für Unterrichtsausfälle eine gewisse Verbesserung gebracht habe. Auch die Anstellungsverhältnisse würden sich allmählich bessern. Für eine Erhöhung der im Haushalt vorgesehenen Zuschüsse seien Mittel nicht vorhanden. (Stiftung ist bekanntlich nur eine Unterstützungskasse religiöser Gemeinschaften! V. Schrltg.) Daß bei den Junglehrerinnen eine gewisse Notlage besteht, gab der Minister zu, er bestritt aber, daß man von einer solchen Notlage im allgemeinen sprechen könne. Die Zulassung der klösterlichen Lehrerinnen an Volksschulen in Bayern sei ein alter Grundsatz. Die Behauptung, daß sich die klösterlichen Lehrkräfte in der letzten Zeit bedeutend vermehrt hätten, sei unrichtig. Hinsichtlich der Forderung, klösterliche Lehrstellen in weltliche umzuwandeln, verwies der Minister darauf, daß nach den bestehenden Vorschriften den geistlichen Lehrkräften der Unterricht nur entzogen werden kann, wenn dies von den Erziehungsberechtigten beantragt wird. Außerdem würde die Umwandlung dem Staate eine Mehrausgabe von 2½ Millionen verursachen. Die Bezüge der klösterlichen Lehrkräfte bleiben bekanntlich hinter den Gehältern der weltlichen zurück. — (Was könnte ein Staat sparen, wenn alle Beamten Kutten tragen würden. Die Schrltg.)

Parteizugehörigkeit und — Lehramt an einer konfess. Schule. Im Anschluß an einen sog. Konkordatsfall ist in dem „Fränkischen Volksblatt“ ein Artikel erschienen, aus dem eine Fragestellung interessierte. Der Artikel verlangte zunächst von einem Lehrer, der an einer kath. Schule unterrichten soll, daß er „auch innerlich der kath. Kirche nahesteht, zum mindesten in dem Sinn, daß er nicht öffentlich den Beweis erbracht hat, daß er die Lehren des Christentums ablehnt oder den religiösen Einfluß der Kirche zu bekämpfen sucht.“ Dieser Satz kann sicher anerkannt werden, aber der Artikler wirft die Frage auf, „ob die Zugehörigkeit zur sozialdemokratischen Partei schon an sich Anlaß geben muß, eine feindselige Gesinnung gegen die Kirche anzunehmen.“ Wie herrlich lebt es sich in einem Konkordatsland! Staatsbürgerliche Freiheit!

Evangelische Kirche und Konkordat. Der bevorstehende Abschluß eines „sörmlichen Vertrages“ des Preussischen Staates mit der Kurie hat in weiten Kreisen der evangelischen Landeskirchen eine lebhafteste Beunruhigung hervorgerufen. Die tiefgehende Erregung und der Widerspruch wird dem verständlich erscheinen, der die Drohhede des preussischen Zentrumsführers Dr. Heß in Einz auf sich wirken läßt, in der der Redner nach einem Bericht in der „Kölnischen Volkszeitung“ von einer „kulturkämpferischen Provokation allerersten Ordnung“ sprach, falls die evangelische Kirche „das Zustandekommen dieses Vertrages im letzten Augenblick“ verhindere. Dazu kommt, daß Ausführungen des preussischen Ministerpräsidenten Dr. Braun — ob mit Recht oder mit Unrecht soll hier ununtersucht bleiben — von den führenden Kreisen der evang. Landeskirche so gedeutet wurden, als käme im Augenblick ein Vertragsabschluß mit den evangelischen Landeskirchen nicht in Frage. Das gab den evangelischen Landeskirchen zu einem Schreiben an das Staatsministerium Veranlassung, worin erneut die Forderung erhoben wird, daß im Falle eines Vertragsabschlusses zwischen Staat und Kurie „gleichzeitig“ auch mit den evangelischen Landeskirchen „ihrem Wesen entsprechende gleichwertige Sicherungen“ im Vertragswege geschaffen werden müssen. Man beruft sich auf die „Grundsätze der Parität“, die man „den zwei Dritteln der evangelischen Bevölkerung umfassenden evangelischen Kirchen“ doch wohl nicht verweigern könne. Aus anderen Veröffentlichungen führender Kreise der evangelischen Landeskirche kann man entnehmen, daß man auf finanziellem Gebiet die Erhöhung einzelner Zuschüsse des preussischen Staates und ihre Anpassung an „die gesteigerten Bedürfnisse der Gegenwart“ wünscht. Darüber hinaus wird auf innerkirchlichem Gebiet eine „Lockerung des staatlichen Zwanges“ erstrebt. Im Grunde

genommen geht der Kampf darum, daß genau wie bei der katholischen Kirche auch den evangelischen Landeskirchen die Vertragsfähigkeit dem Staat gegenüber zuerkannt wird. Das bedeutet eine starke Veränderung der staatsrechtlichen Stellung der evangelischen Landeskirchen zum Preussischen Staat, aber es scheint so, als ob diese Forderung fast einmütig von allen Richtungen in der evangelischen Landeskirche erhoben wird. Zwar meint die „Frankfurter Zeitung“, daß die evangelischen Landeskirchen „formal nicht beanspruchen können, als Partner eines Staatsvertrages über Gegenstände der Staatshoheit dem Staate gegenüberzutreten“, und fügt hinzu, daß das mindestens bis vor kurzem auch die Ansicht der preussischen Regierung gewesen sei. Soviel dürfte aber wohl heute schon festzustellen sein, daß die Regierung hier nachgeben muß und wird, wenn das Konkordat im Preussischen Landtag eine Mehrheit finden soll.

Schulfragen beim preussischen Konkordat. Der Vertrag des Freistaates Preußen mit dem Heiligen Stuhl ist unterzeichnet. Es steht in ihm keine Bestimmung über die Schule, so haben mit Nachdruck die Vertreter der preussischen Staatsregierung immer wieder betont. Das ist richtig und muß unumwunden anerkannt werden. Trotzdem bleiben eine Anzahl Schulfragen auch diesem schulfreien Konkordat gegenüber. Zuerst einmal wird die Hochschule im Text unmittelbar genannt und sachlich berührt: „Bevor an einer katholisch-theologischen Fakultät jemand zur Ausübung des Lehramtes angestellt oder zugelassen werden soll, wird der zuständige Bischof gehört werden, ob er gegen die Lehre oder den Lebenswandel des Vorgesetzten begründete Einwendungen zu erheben habe. Die Anstellung oder Zulassung eines derart Beanstandeten wird nicht erfolgen.“ Es steht zu erwarten, daß bei den kommenden Verträgen mit der protestantischen Kirche ähnliche Forderungen, auch wenn sie dem Wesen des Protestantismus widersprechen, von extremer Seite erhoben werden.

Besorgnisse weckt auch der 1. Artikel, der wie eine Präambel von der Freiheit des Bekenntnisses und der Ausübung der katholischen Religion spricht, denen der Preussische Staat den gesetzlichen Schutz gewährt. Nach den Erfahrungen, die wir mit ähnlichen allgemeinen Sätzen der Reichsverfassung haben machen müssen — man denke an Art. 120 und seine vermeintliche Begründung des Elternrechts oder an Art. 146, wo spätere willkürliche Auslegung die Gemeinschaftsschule aus ihrer Vorrangstellung verdrängen wollte —, wird man später zweifellos versuchen, mancherlei in die Präambel des neuen Kirchenvertrages hineinzuheimmischen, wenn nicht jetzt noch eine ganz eindeutige, klipp und klare Auslegung von staatlicher Seite erfolgt. Wir fürchten sonst seltsame Interpretationen!

Nach Art. 9 wird ein Geistlicher zu bestimmten höheren Stellen nur zugelassen, wenn er Reichsdeutscher ist, ein Reisezeugnis zum Studium an einer deutschen Hochschule besitzt und ein mindestens dreijähriges philosophisch-theologisches Studium an einer deutschen Hochschule zurückgelegt hat. Das letztere kann auch an bestimmten bischöflichen Seminaren oder an einer päpstlichen Hochschule in Rom zurückgelegt werden. Es ist durchaus nicht ausgeschlossen, daß danach zukünftige preussische Volksschullehrer auf der Pädagogischen Akademie von solchen auf nicht deutschen Hochschulen ausgebildeten Männern ausgebildet werden, daß ferner diesen Männern Schulaufsichtsrechte über preussische Volksschulen (Akademiechulen) übertragen werden, daß sie vielleicht auch selbst Unterricht in preussischen Schulen erteilen werden.

Daß es endlich für die unbedingt notwendige Trennung von Schulamt und Kirchenamt günstig ist, wenn der Vertrag verkündet: „Soweit staatliche Gebäude oder Grundstücke Zwecken der Kirchen gewidmet sind, bleiben sie diesen, unbeschadet etwa bestehender Verträge, nach wie vor überlassen“ — das wird niemand behaupten wollen. Auch hier melden sich Sorgen.

Die Schule ist nicht genannt — richtig. Die Schule wird nicht betroffen? — Das wird die Zukunft lehren. Es ist Pflicht aller Freunde der Schule, noch heute oder schon heute auf diese Schwierigkeiten aufmerksam zu machen und restlos Aufklärung und völlig klare Auslegung zu verlangen.

„Man heßt lieber gegen den eigenen Bruder.“ Es gibt Leute, die auch aus allem Leid und Opfer des letzten Krieges nichts gelernt haben und weiter für den nächsten „frisch-fröhlichen Krieg“ schwärmen und arbeiten. Es gibt darüber hinaus aber sogar Menschen und Zeitungen, die die Freunde des Friedens und der Völkerveröhnung beschimpfen und verdächtigen. Zu dieser Gruppe gehört der Berliner Kl.-Mitarbeiter der Kösliner Zeitung, der in einem langen Aufsatz („Völkerveröhnung durch die Schule“ den Deutschen Lehrerverein angreift und herunterreißt. Er schreibt z. B.: „Während die deutsche Philologenchaft in bewußter Wahrung nationaler Würde es abgelehnt hat, sich dem Pariser Bureau International der Lehrer an höheren Schulen anzuschließen, weil

die deutsche Sprache nicht als Verhandlungssprache anerkannt und der Deutsche Philologenverband nicht seiner Stärke entsprechend vertreten sein sollte, hat sich der Deutsche Lehrerverein der „Internationalen Vereinigung der Lehrerverbände“ angegliedert“. Dieser Satz ist eine gräßliche Irreführung der öffentlichen Meinung: Der Deutsche Lehrerverein hat erreicht, daß Deutsch als gleichberechtigte Verhandlungssprache anerkannt ist; er hat in der Internationale die seiner Stärke entsprechende Vertretung erlangt; er stellt genau wie z. B. England einen Mitarbeiter in der engeren Leitung, im Exekutivkomitee; der Vorsitzende des Deutschen Lehrervereins hat auf allen bisherigen Tagungen der Lehrer-internationale das Präsidium geführt. Das alles wird verschwiegen, dafür wird herabgesetzt, angegriffen, verdächtigt. Ebenso wird eine Äußerung einer nicht dem Deutschen Lehrerverein angehörenden Dame in dickster Sperrschrift wiedergegeben, die sich auf einer Vortragsreise in Frankreich über die verschiedene Einstellung der deutschen Lehrerverbände zur Sache des Friedens geäußert haben soll. Der Deutsche Lehrerverein hat in seiner Presse auch diese Angelegenheit klargestellt; die Dame hat ihre Reise nicht für den Deutschen Lehrerverein unternommen und hat nichts in seinem Namen oder Auftrag gesprochen: Tut nichts, auch das wird vor einer Lehrerschaft, die die Tatsachen nicht kennt, dem Deutschen Lehrerverein angehängt und angekreidet. Und endlich erhält der Deutsche Lehrerverein gute Ratschläge, was er in der Internationale zu tun und zu fordern habe. Auch hier wird nicht berichtet, was der Verein für Minderheitenrecht und kulturelle Freiheit in der Internationale bereits getan hat. Entweder weiß das der Verfasser nicht, dann sollte er schweigen, oder aber er weiß es, dann täuscht er die Öffentlichkeit. Er sollte sich einmal bei den deutschen Minderheiten erkundigen, wie diese die internationale Zusammenarbeit der Lehrer beurteilen; er würde ein Damaskus für sich erleben. In den Schlusssätzen dieses Artikels des Ll.-Mitarbeiters heißt es: „Man heißt lieber gegen den eigenen Bruder.“ Wir haben diesem Selbstbekenntnis einer schönen Seele nichts hinzuzufügen.

Verschiedenes

Amtsblatt Nr. 18 (19. Juni 1929). Inhalt:

Vorbereitungsdienst der Lehramtsreferendare — Abhaltung der evangelischen Schulsynoden — Jahresbericht der Höheren Lehranstalten — Dienstprüfung — Lehrerfortbildung — Besichtigung des Murgwerkes — Personalsnachrichten — Stellenausschreiben: An der Heeresfachschule für Verwaltung und Wirtschaft beim II. Bataillon des 14. Infanterie-Reg. in Tübingen eine Stelle für einen seminaristisch gebildeten Lehrer. (Bewerbungen sind auf dem geordneten Dienstweg binnen 10 Tagen mit einem ausführlichen Lebenslauf und beglaubigten Zeugnisabschriften beim Ministerium des Kultus und Unterrichts einzureichen.)

5. Studienreise der Reise-Vereinigung deutscher Lehrer. Die R.-V. veranstaltet zwischen dem 30. Juli und dem 17. August ihre 5. Studienfahrt nach Italien (Mailand—Genua—Neapel—Rom—Florenz—Venedig—Bozen) — Volle Verpflegung — Unterkunft in den Hotels — Führung in den ital. Städten durch ital. deutsch sprechende akad. Führer — Bahnfahrt 3. Klasse ab Stuttgart über Schaffhausen, Zürich, Chiasso und 2. Klasse durch Italien bis Bozen in 19 Tagen — 346 Mk. Eingeschlossen in diesen Gesamtpreis sind die Ausflüge: Neapel nach Capri und zurück — Neapel nach Pompei und zurück — Rom über Frascati, Genzano, Nemisee und zurück nach Rom. Interessenten erhalten einen ausführlichen Prospekt durch den Vorsitzenden der R.-V., Zeichenlehrer W. Vossinger, Stuttgart 13, Abelsbergstraße 46. Angehörige anderer Berufe des geb. Mittelstandes sind stets gerne als Mitreisende willkommen.

Da bei der letzten Reise infolge zu später Anmeldung über 20 Interessenten nicht teilnehmen konnten, bittet die R.-V. sich zeitig zu entschließen! Bei Anfragen wird gebeten, stets Rückporto beizufügen.

Singtreffen in Auerbach a. d. B. 6./7. Juli 1929: Nordbadische und heßliche Singkreise treffen sich am 6./7. Juli zu frühlichem Musizieren in Auerbach. Tagesplan:

Samstag, 6. 7.: 19.30 Uhr, Abmarsch zum Fürstenlager. Dort offenes Singen mit Vorsingen- und Spielen einzelner Kreise. 21.30 Uhr, Walter Fler-Feier. Heidelberger spielen den „Wauernführer“ von W. Fler.

Sonntag, 7. 7.: Morgenfeier, Stimmbildung, Musizieren in Gruppen: Volkslieder, Kanons, Madrigale, Liedsätze. Am Nachmittag: Sommerfest mit der Auerbacher Bevölkerung. Offenes Singen, Tellspiel der Darmstädter, Vorsingen der Gruppen, Kasperletheater, Tanz usw.

Mitbringen: Noten: Musikant, Kanon, Madrigale; Instrumente (Lauten, Bläser!), Notenständer; Eßbesteck, Trinkbecher, Decke; Herbergsausweis.

Unterkunft: Jugendherberge.

Verpflegung: Frühstück und Mittagssuppe gemeinsam.

Anmeldung: Spätestens bis 2. Juli an: Günther Simon, Darmstadt, Alexandraweg, unter Angabe von: Ankunft, Übernachtung, Teilnahme am Essen; Instrument.

Aus den Vereinen

An unsere Mitglieder!

Das U.-M. hat bezüglich der von den „Deutschen Verbänden“ vorbereiteten und angekündigten Kundgebungen am 28. Juni zum Versailler Vertrag auf Grund der Stellungnahme der Reichsregierung folgenden Runderlaß herausgegeben:

Nach einer Mitteilung des Herrn Reichsministers des Innern vom 10. Juni 1929 beabsichtigen die zur Bekämpfung der Kriegsschuldfrage gegründeten Arbeitsausschüsse Deutscher Verbände und die ihnen angeschlossenen Organisationen am 28. Juni anlässlich der zehnjährigen Wiederkehr der Unterzeichnung des Versailler Vertrages, im ganzen Reiche Kundgebungen zu veranstalten. Der Arbeitsausschuß deutscher Verbände hat sich an die amtlichen Stellen des Reiches und der Länder mit der Aufforderung um Teilnahme an dieser Kundgebung gewandt. Angesichts der nahe bevorstehenden Verhandlungen über die anderweitige Regelung der Reparationen muß gerade in diesem Jahr darauf Bedacht genommen werden, daß durch solche Kundgebungen die eingeleiteten Verhandlungen keine Störungen erfahren.

Ich ersuche daher die mir unterstellten amtlichen Dienststellen und amtlichen Persönlichkeiten, an den von den Verbänden geplanten Kundgebungen nicht teilzunehmen.

2. Nachricht hiervon den Kreis- und Stadtschulämtern, sowie der Schulinspektion Mannheim zur Kenntnismahme und weiteren Veranlassung.

Ich ersuche dafür besorgt zu sein, daß diese Anordnung seitens der mir unterstellten Schulen beobachtet werden.

J. V.: gez. Dr. Huber.

Dieser Runderlaß wurde an die amtlichen Lehrkräfte gegen Eröffnungsbefcheinigung weitergegeben.

Über die Auslegung des Ersuchens des U.-M. entstand an verschiedenen Orten eine gewisse Beunruhigung, weil man fürchtete, daß darin ein Eingriff in die staatsbürgerliche Unabhängigkeit des Beamten — hier des Lehrers — versucht werden könnte. Unsere Feststellung im U.-M. ergab, daß es sich hier um Beteiligung von Beamten in amtlicher Eigenschaft handle und daß unsere Auffassung richtig sei, wonach die Stellungnahme des Einzelnen als Staatsbürger im Rahmen der Staatsgesetze hiervon nicht berührt werde.

Im übrigen wird in dem betreffenden Runderlaß des Reichsministeriums des Innern mitgeteilt, daß die Reichsregierung zusammen mit dem Herrn Reichspräsidenten anlässlich des 28. Juni eine amtliche Kundgebung veröffentlichen werde. Von weiteren Kundgebungen und Maßnahmen anlässlich dieses Tages wird die Reichsregierung absehen. Auch das badische Innenministerium hat diesen Runderlaß der Reichsregierung an die Bezirksämter nur „zur Kenntnis und Beachtung“ herausgegeben. Jede andere Weitergabe mit dem Tenor staatsbürgerlicher Bindung durch Bezirksstellen und dergl. würde also den Absichten nicht entsprechen.

Peßtalozzi-Verein. In Beachtung eines auf der Mitglieder-versammlung zu Donaueschingen lautbar gewordenen Wunsches, von Zeit zu Zeit kurze Berichte über den Geschäftsgang zu veröffentlichen, wie dies bei den andern Unterstützungsvereinen bereits üblich ist, geben wir nachstehend einige Zahlen der auf 15. d. M. fällig gewordenen Bilanz bekannt und anschließend kurze Mitteilungen über die Vorfälle in den Monaten Januar bis Juni d. J.

Im Zeitraum 1900/1922 waren an Sterbegeldern insgesamt 1 546 692 Mk. und für 115 Kriegsofopfer 135 700 Mk. zur Auszahlung gebracht worden. Damals betrug bei rund 2700 Mitgliedern die Zahl der jährlichen Sterbefälle 60 im Durchschnitt, die Deckungskapitalien aller Versicherten hatten die Höhe von 1 012 000 Mk. erreicht.

Die Bilanz auf 1. Januar 1929 ergibt folgendes Bild:

Frauen 212	Barwert der Beiträge	„	31 646,67,	der Sterbegelder	„	35 408
Männer 2016	„	„	570 653,33,	„	„	862 837
Mitgl. 2228	„	„	602 300,00,	„	„	898 245
	Restoprámien	„	572 185,00,	„	„	572 185
				Deckungskapitalien	„	326 058

welchen ausweislich des Rechnungsabchlusses auf 1. Januar 1929 386 346 Mk. Vereinsvermögen gegenüberstehen.

Der Durchschnitt der jährlichen Sterbefälle 1926/28 ist 56,3, der Zugang 57. Ausbezahlt wurden im genannten Zeitraum an die Hinterbliebenen der 169 verstorbenen Mitglieder 117 131 Mk.

Die ersten fünf Monate des laufenden Geschäftsjahres zeigen eine erhöhte Sterblichkeit, 39 Aufnahmen stehen bereits 34 Sterbefälle gegenüber. Das Durchschnittsalter der Aufgenommenen ist 31,6 Jahre, das der Verstorbenen war 68,7. Unter den Aufgenommenen befinden sich 12 Frauen, unter den Verstorbenen 8 beitragsfreie Mitglieder im Durchschnittsalter von 81 Jahren, ein Mitglied, gestorben infolge von Blutvergiftung, hatte erst einen Beitrag entrichtet. Auf das einzelne Sterbegeld konnte eine Zulage von 50 Mk., bzw. 25 bei Frauen, gewährt werden. Eine dauernde Besserung der Bilanz kann dadurch erzielt werden, daß nach jedem im Bezirk erfolgten Sterbefall ein oder zwei neue Mitglieder unter 30 Jahren dem Verein zugeführt werden.

Offenburg, 18. Juni 1929.

Die Zentralverwaltung.

Krankenfürsorge bad. Lehrer. In letzter Zeit häufen sich Anfragen wegen sogenannten Heilkuren in erschreckender Weise. Um unnötige Schreibern und unliebsame Enttäuschungen zu verhindern, geben wir im folgenden die diesbezüglichen Bedingungen bekannt.

1. Vorausgegangen sein oder vorliegen muß eine schwere, längere Erkrankung mit noch andauerndem Dienstaufenthalt.
2. Die Heilkur muß durch den Arzt als das zweckmäßigste Mittel zur Wiederherstellung der Gesundheit oder Dienstfähigkeit dringlichst verordnet sein.
3. Vor Antritt der Heilkur hat sich das Mitglied unter Vorlegung einschlägigen Materials zu vergewissern, ob die gewählte Heilanstalt als erfahrungsgemäß anerkannt werden kann.
4. Geschlossene Anstalten sind im Sinne der Satzung nur solche, die unter stationärer ärztlicher Leitung stehen (Sanatorien), in denen die Patienten dem täglichen Arztbesuch wie in einem Krankenhaus unterworfen sind.

Der Verwaltungsrat:

Knaus. Haas. Großholz.

* B ü c h e r s c h a u *

Die hier angezeigten Bücher liefert die Sortiments-Abteilung der **Konordia A. G., B ü h l** (Baden) zu Originalpreisen.

Johannes Koepen: **Feierstunden in der Neuen Schule.** (Verlag Deutsche Landbuchhandlung, Berlin.)

Unter diesem Motto läßt der Verfasser eine fortlaufende „Sammlung“ von zeitgemäßen Schulaufnahme-, Schulentlassungs-, Verfassungs-, Gedenk- und anderen Feiern erscheinen. Es liegen 7 Nummern vor. Jede Feier gliedert sich in Deklamation, Lied, Ansprache und Szenenspiel.

Es ist zu begrüßen, daß der Verfasser den Versuch macht, jede Schulfeier unter einen bestimmten Gedanken zu stellen; sie wirken gewiß einheitlicher und nachhaltiger als die Potpourri, die bisher oft geboten wurden. Wenn man aber den Rahmen der einzelnen Feiern so weit spannt, dann ist viel Vorbereitung — auch allerhand technische Mittel usw. — nötig. Damit beschränkt der Verfasser selbst diese Schulfeiern auf bestimmte Anlässe.

Die Ansprachen des Lehrers sind jeweils dem Hauptgedanken der Feier gut angepaßt; sie würden ihres gewollt belehrenden Inhalts wegen (siehe z. B. Heft 2) viel besser in aufklärende Eltern-

abende passen. Dadurch kommen die Schüler selber bei diesen „Feierstunden“ nicht auf ihre Rechnung (siehe die beiden Schulaufnahmefeiern Nr. 5 u. 7). Und „Feierstunden“ in der Schule sollen doch in erster Linie den Kindern Freude bringen, sollen also gefühlbetont sein.

Die Ansprache in Heft 1 lehnen wir ab. So kann man die Fragen zwischen Stadt und Land, zwischen Industrie und Landwirtschaft nicht lösen. Die Szenenspiele bringen bei flotter Ausführung sicher das, was wir eben von diesen Schulfeiern erwarten: Freude und Fröhlichkeit ins Kinderherz. Auf einige Verbheiten in der Sprache (Heft 4, S. 21) würde man dabei gerne verzichten.

Alles in allem: Die Hefchen sind ein anerkannter Versuch mit allerhand guten Gedanken. Der teilweise mundartlichen Sprache wegen kommen sie wohl zunächst für Norddeutschland und hauptsächlich für ländliche Verhältnisse in Betracht.

Karl Engelhard, **„Der Herr der Berge“.** Dramatisches Räbezahlmärchen. — Vier männliche und acht weibliche Spieler, Spielzeit über eine Stunde.

Das Räbezahlspiel „Der Herr der Berge“ ist ein großangelegtes Märchenspiel mit viel phantastischem Geschehen. Räbezah, der Herr der Berge, sucht verdüstert nach wahrer Seele. Da begegnet er der Königstochter Emma, gewinnt sie lieb und kettet sie in seinen Zauberbann. Doch Berggeist und Menschenseele finden keinen Einklang, und beim Schalle des Jagdhorns ihres früheren Verlobten entweicht Emma aus Räbezahs Reich. Räbezah aber erkennt, daß Sehnsucht nie nach Erfüllung streben soll. Das sinnreiche Spiel bietet reiche Handlung in flüssiger Reimsprache, eignet sich aber der Darstellungsschwierigkeiten wegen nur zur Aufführung durch Erwachsene.

B e r e i n s t a g e

Bühl. Samstag, den 6. Juli, 3 Uhr pünktlich in der Turnhalle in Bühl. L.-O.: 1. Vortrag und Lehrprobe des Herrn Weiner mit einer Turnklasse über „Einführung in das Leben der Freiübungen im Schulturnen“. Hernach Aussprache hierüber im Konferenzzimmer in der Krone. 2. Kurzer Bericht über die D.-A.-Sitzung bei dem Kreis Schulamt und Vereinsamtliches: Amtliche Konferenzen. Die sicher zeitgemäße Lehrprobe wollen hoffentlich recht viele sehen und hören, besonders unsere jungen und alle, die eine Turnklasse führen.
R. Bauer.

Eppingen. Am Samstag, dem 6. Juli, um ¼ 4 Uhr, Konferenz im Nebenzimmer des „Engel“ in Eppingen. Herr Kreisbeirat Himmelmann spricht über 1. die Pfingsttagung des D. L. V. in Dresden, 2. Verschiedenes. Um volljähriges Erscheinen bittet Eichhorst.

Haslach i. K. Konferenzbibliothek betr. In unserer Konferenzbibliothek fehlt der 12. Band von „Schlossers Weltgeschichte“. Der ehrliche Besitzer wird gebeten, denselben umgehend an Unterzeichneten abzugeben.
Hugelmann.

Haslach i. K. Anträge an die Krankenfürsorge müssen für Mann, Frau und Kinder (Kinder alle zusammen) getrennt eingereicht werden, wegen getrennter Rechnungsführung.
Maier.

Kandern. Am 13. Juli soll unsere Familienkonferenz auf den Blauen stattfinden. Ich bitte bis längstens 6. VII. um Nachricht an Herrn Sattler, wieviel Damen und Herren sich beteiligen und wieviel Teilnehmer von Kandern nach Marzell und zurück mit dem Auto fahren wollen.

Karlsruhe-Stadt. Donnerstag, den 4. Juli, abends 20½ Uhr, spricht im Rathaus-Bürgeraal Herr Unterrichtsminister Dr. Leers über Schulfragen.
K. Beck.

Karlsruhe-Land. Der für Juli geplante Kurs von Professor Schnabel wurde leider abgesagt. Nächste Veranstaltung voraussichtlich Samstag, 13. Juli. Herr Schulrat Reinmuth wird sprechen über: „Die neuzeitliche Gestaltung unseres Volksschulwesens.“ Näheres folgt noch.
O. König.

Lahr. Bestellungen für den Kalender „Natur und Kunst“ 1930 bitte ich mir umgehend zugehen zu lassen. Preis 2,50 Mk. wie letztes Jahr.
Heck.

Mosbach. Arbeitsgemeinschaft der Fortbildungsschullehrkräfte des Bezirks. Samstag, den 6. Juli, nachm. 3 Uhr, Tagung im Fortb. Lehrsaal in Mosbach. Vortrag des Unterzeichneten über „Erste Hilfe bei Unglücksfällen“. Zahlreichen Besuch erwartet.
Herdt.

Schulkreis Offenburg. Für die demnächste stattfindende D.-A.-Sitzung bitte ich die Rektoren und Oberlehrer des Kreises um ihre Anträge. Die Vorsitzenden ersuche ich um Behandlung von Dienststellen-Ausschuß-Fragen in den Vereinstagungen und um Mitteilung der Ergebnisse. Laubenberger, Ortenberg.

Vertreter der Oberlehrer u. Obmann des D.-A.

Pforzheim-Stadt. 1. Die Teilnehmer am Zeichenkurs (Schulrat Reichel) bitte ich, für Freitag, den 5. Juli, nachm. auf dem Dienstweg um Beurlaubung nachzusuchen. Das Amt ist verständigt. 2. Die Frage betr. des Spielnachmittags wird uns auf der nächsten Tagung beschäftigen. Ich darf heute schon bitten, das diesbezgl. Rundschreiben zu beachten. Köppler.

Triberg. Samstag, 6. Juli 1929, nachm. 3 Uhr, im Schulhaus. T.-D.: 1. Bericht über die Sitzung des D.-A. vom 21. Juni. Der Unterzeichnete. 2. Bericht über die Tagung der Krankenfürsorge. Hofmann-Weissenbach. 3. Zuschriften der Geschäftsstelle. Roth.

Waldshut. Am Samstag, 6. Juli, nachm. 1/3 Uhr gemüßl. Familienkonferenz in Schwerzen anläßl. des 40. Dienstjubiläums der Herren Kollegen Martin und Stöfler. Ich lade alle Mitglieder mit ihren Familienangehörigen und die Nachbarkonferenzen herzlichst ein. Bei Musik- und Gesangsvorträgen wollen wir fröhliche Stunden erleben. F. Lockheimer.

Wertheim. Am 6. Juli Tagung, nachm. 1/4 Uhr, in der „Kette“. 1. Herr Kreisvertreter Wohlfarth spricht über Dresden. 2. Verschiedenes (z. B. dringende Konferenzfragen u. dgl.). Guckau.

Wolfach. Auf Samstag, den 6. Juli, nachm. 3 Uhr, ladet uns der Bezirkslehrerverein Freudenstadt zu einer Tagung im Falkenschulhaus in Freudenstadt ein. Vortrag: „Die Kultur der Vereinigten Staaten von Nordamerika mit besonderer Berücksichtigung des Erziehungswesens“. Es wird von Halbmeil ab Gesellschaftsfahrkarte gelöst, so daß die in Kirnbach und Wolfach einsteigenden nur bis dahin Fahrkarten zu lösen brauchen. Nach der Konferenz wird noch Zeit sein, Freudenstadt zu besichtigen. Ankunft in Freudenstadt 14.23, Rückfahrt 18.40 Uhr. Für die Frauen dürfte der Aufenthalt in dem schönen Höhenluftkurort ebenfalls ein Erlebnis sein. Rückelshausen.

Wenn Sie die Schulzeitung nicht erhalten

oder Änderungen in der Zustellung wünschen, schreiben Sie nicht an die Druckerei Konkordia, sondern Herrn Hauptlehrer Baur, Karlsruhe, Boeckstr. 16a, der die Einweisung für alle Mitglieder des B. L.-V. vornimmt.

Stucke's neue Sprachlehrhefte

Ausgabe in drei Hefen 2. bis 8. Schuljahr für den Gemeinschaftsunterricht!

Es sind erschienen:

Unterstufe fürs 2. und 3. Schuljahr 64 Seiten Mk. 0.80
Mittelfstufe „ 4. und 5. „ 84 „ „ 1.—

Das Heft Oberstufe befindet sich im Druck und erscheint im Juli

VERLAG KONKORDIA A.-G., BUHL/BADEN

Brause

Federn

kleine Ornament 1mm
Cito 46/46
Rüfiker 647

hier die Dübellin
Dübellin
Anleitung in Schreibwaren-Katalog

Brause & Co. Isertal



HARMONIUMS
in allen Größen, auf Wunsch mit sichtbar oder unsichtbar eingebautem Spielapparat für Nichtspieler, letzte Neuheit, sowie **Planos**, liefere ich in vorzüglicher Güte, zu kulantem Bedingungen u. den HH. Lehrern zu Vorzugspreisen. Kataloge gratis.
Friedrich Bongardt, Barmen 15a
Mitinh. d. Harmonfbr. Bongardt & Herfurth

Schuster & Co.
Markneukirchen Nr. 145
Ansichtsendungen

Kronen-Instrumente

Saiten
Katalog 145 frei
Rabatt für Lehrer
Teilzahlungen

Welcher unternehmungslustige Kollege beteiligt sich mit 5-6000 Mk an

Edelpelztierzucht
(Nerz oder Waschbär)
entl. zu 4 oder 5 mit je 1500 bis 2000 Mk in Raten auf genossenschaftlicher Grundlage.
Zuschrift unter **Sch. 4550** an die Konkordia A.-G., Bühl (Bd.).

WIR drucken für Sie
schnell, sauber und preiswert

Buchdruckerei KONKORDIA A.-G.
Bühl/Baden

Die Profeschule
von Dr. B. Christiansen (12 Mk) gibt feines Stilgefühl und leichte Feder.
Felsen-Verlag, Buchenbach-Baden.

Honig
Garant. reinen Bienen-Blüten (Schleuder), goldklar, flüssig od. fest, unter Kontrolle eines vereidigt. Lebensmittel-Chemikers, 10 Pfd.-Dose Rm. 8.90, halbe Dose Rm. 4.80, Porto extra. Garantie: Zurücknahme. Probepäckchen à 1 1/2 Pfd. netto Rm. 1.80 franko bei Vereinsendung. **Friß Nestler, Honigversand Post Hemelingen 180.**

Die letzten billigen Karten und Bilder
(Beim Brande leicht beschädigt)

Gäbler, Ostl. Halbkugel kl. Ausg. L. m. St. 8.—
Göring-Schmidt, Kokospalme Lein. m. St. 3.—
Göring-Schmidt, Sivilagave Lein. m. St. 3.—
Meinhold, Bremer Stadtmusikanten L. m. St. 3.—
Konkordia A.-G. Bühl in Baden

Die in der Badischen Schulzeitung bereits besprochenen Lehrsammlungen über

Wiesen- u. Futterpflanzen

und Tee-, Gewürz-, Heil-, Gift- und technisch wichtige Pflanzen sind zu Originalpreisen durch die Lehrmittel-Abteilung der Konkordia A.-G. Bühl in Baden zu beziehen. Sie werden dort stets auf Lager gehalten!

Privat-Anzeigen

in der Badischen Schulzeitung haben großen Erfolg

Kugelnkäse la

rot, gesunde Ware, ohne Abfall 2 Kgl. = 9 Pfd. M. 3.95, 200 feinste Harz. Mk. 3.95 ab hier Nachn. K. Seibold, Nortorf (Hlst.) 19/22.

Geigen! Cellos!

Violas, Bässe, Zubehöre, Saiten in la Qualität bei mäßigen Preisen 20% Rabatt für die Herren Lehrer — Bequeme Monatsraten — Reparaturen. — Defekte alte Streichinstrumente nehme in Zahlung, auch kaufe solche an. Verlangen Sie bitte Preise und Ansichtsendung — **Geigenbau R. Scholz Freiburg (Breisgau).** Mitglied des Rabatt- u. Ratenkaufabkommens bad. Beamten.

10 Jahre Friedensdiktat!

„Walter zeigt den Weg durch den Krieg zum Versailler Vertrag, dessen wahres Gesicht unserer Jugend nicht eindringlich genug vorgeführt werden kann.“

Ein Buch, dem man weiteste Verbreitung wünschen muß.“

Urteil des „Schulwart“ über: Walter, Der Vertrag von Versailles

Konkordia A.-G., Bühl/Baden

Sie können jetzt ein
HARMONIUM
mieten!



Wenn Sie die Miete 30 Monate bezahlt haben ist das Instrument **Ihr Eigentum!**

**Harmoniums für Schule, Kirche, Haus
Pedalharmonium / Kunstharmonium**

Lagerbesichtigung erbeten. Katalog kostenlos.

**H. MAURER
KARLSRUHE**

Kaiserstr. 176 Ecke Hirschstrasse
Straßenb.-Haltest.

Herr **Gustav Gauer**, Lehrer für Stotternde in **Samburg 1**, Rathausstraße 2 hat an bad. Kollegen anfangs Juli d. J. noch

Darlehen

in Höhe von je einem Monatsgehalt auszuliehen. Diesbezügliche Anfragen sind sofort unter Sch. 4747 an die **Konkordia A.-G., Bühl (Baden)** zu richten.

Für die Sommerreise!

Alle Reiseführer (Baedeker, Woerl, Oriebein) Fahrpläne, Zeitschriften und Unterhaltungsbücher liefert rasch die

Konkordia A.-G., Bühl/Baden

Schreibmaschine „Orga-Privat“

hat keinerlei Fußstücke
Konkordia A.-G., Bühl/B.

FRANK

**Kinderwagen-
Fachgeschäft
BERTHOLDSTR.28
Freiburg i. Brsg.**

Zuverlässige,
bewährte, den Herren
Lehrern seit 1911 wohl-
bekannte
Bezugsquelle



Sitzliegewagen
vom billigsten bis zum
elegantesten

Klappwagen
moderner Bauart
Tourer-Wagen
Klappstühle, Laufgitter
u.ä.

**Stuben-Wagen
Erstlings-Wäsche**

Honig

feinste Qualität, gar. reiner
Bienen-Blüten-(Schleud.), gold-
klar, unter Kontrolle eines ver-
eid. Lebensmittel-Chemikers,
10-Pfd.-Dose M. 8.90, halbe Dose
M. 4.80, Porto extra, Probe-
packchen 1/2 Pfd. netto M. 1.40
u. 40 Pfg. Porto, bei Voreinsdg.
Lehrer I. R. Fischer, Honigvrsd.
Oberneuland 180, Bez. Bremen.

Danksagung

Für das an dem Hinscheiden meines
lieben Mannes, unseres guten Vaters, Groß-
vaters, Schwiegervaters und Bruders

des vormaligen Direktors der Volksschule
Radolfzell

Georg Augustin Gast

gestorben am 14. Juni

ausgesprochene Beileid, das Gebet für den
Verstorbenen, die Blumenspenden und die
persönliche Anteilnahme der Lehrerschaft
danken herzlichst

Die tieftrauernd Hinterbliebenen.

Radolfzell, 19. Juni 1929.

Wohin in den Ferien?

Radolfzell

Stützpunkt für herrliche Wande-
rungen im Hegau- und Seegebiet.
Schiffverbindung nach allen Ufer-
orten. Günstige Zugverbindung
nach jeder Richtung.

Besonders hervorragend ist sein Strandbad am
Bodensee.

Gute Verpflegung für alle Geldbeutelverhältnisse. Verkehrsbüro.

Gasthaus Neuhaus Staufenberg

Telefon Nr. 70

Großer schattiger Garten. Täglich frische
Milch. — Erdbeeren mit Schlagjahn.
In einer halben Stunde von Vörsbach und in
einer Stunde von Baden-Baden auszu erreichen.
Für Schulen ermäßigte Preise!

Motorboots-Fahrten

Mache die Herren Lehrer bei
Schülerausflügen auf mein Motor-
boot aufmerksam. Schöne Fahrten
auf dem Neckar von Heilbronn
bis Heidelberg auch von allen
anderen Stationen. Bitte um vor-
herige Anfrage.

Gg. Feißkohl
Motorbootsbesitzer, Neckargerath.

Radolfzell

(Bodensee)

Hübsches, sonniges Zimmer mit
Frühstück in schönster Lage an
Sommergäste (1-2 Pers.) zu ver-
mieten. Anfragen vermittelt die
Konkordia A.-G., Bühl (Baden)
unter Sch. 4552.

Grösste Auswahl in Qualitäts-

PIANOS

zu äußerst günstigen Preisen und Bedingungen.
Besichtigung ohne Kaufzwang. Kataloge gratis

Karl Hochstein, Heidelberg

Musikhaus, Hauptstraße 73.

Zahlung durch die Badische Beamtenbank.

Wieder lieferbar:

Alle Ausgaben vom **Herrigel-Mang Rechen-
buch.**

Alle Teile des **Badischen Liederbuches**
von Autenrieth.

Alle Einzelhefte der **Sprachlehre** von Dr. Stucke.

Alle Bände des **Bad. Nealienbuches.**

Verlag Konkordia A.-G., Bühl/Baden

Konkordia A.-G. für Druck u. Verlag, Bühl/Baden. Direktor W. Vesper. — Für den Inseratenteil verantwortlich P. Buchgraber